



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

DIENSTAG, DEN 2. APRIL 2024

STAATSANZEIGER

NR. 11 / SEITE 253

Hinweis

Am 8. April 2024 erscheint kein Staatsanzeiger.
Nächstes Ausgabedatum ist der 15. April 2024.

Die Redaktion

INHALT

Seite		Seite
	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität	
	Öffentliche Bekanntmachung Entgeltliste für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen, tierischen Erzeugnissen sowie sonstigen Entsorgungen mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023	253
	Öffentliche Bekanntmachung Vorläufige Entgeltliste für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen, tierischen Erzeugnissen sowie sonstigen Entsorgungen mit Wirkung vom 1. Januar 2024	256
	Sonstige Veröffentlichungen	
	Auflösung des Vereins Wählergruppe Jakobs e.V.	259
	Auflösung des Vereins Angel-Castingfreunde „Forelle“ Bendorf 1977	259
	Auflösung des Vereins Regionalentwicklung Hunsrück-Hochwald e.V.	259
	Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22) des Zweckverbands Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund KÖR (ZRNN) über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif	259
	Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Regionalvorstands der Planungsgemeinschaft Westpfalz	265
	Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Ausschusses für Kunst, Kultur, pfälzische Geschichte und Volkskunde des Bezirksverbands Pfalz	265
	Öffentliche Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Bezirksverbands Pfalz	265
	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Herrn Kahraman Özertürk)	265
	Auflösung des Vereins Reservistenkameradschaft Ulmet e.V. i. L.	266
	Auflösung des Vereins „Vereinigung Pfälzer Kunstfreunde e.V.“	266
	Auflösung des Vereins Unitarier - Religionsgemeinschaft freien Glaubens e.V.	266
	Stellenausschreibungen	266
	Bekanntmachungen der Gerichte	270

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

1231.

Öffentliche Bekanntmachung Entgeltliste für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen, tierischen Erzeugnissen sowie sonstigen Entsorgungen mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

Mit Bescheid vom 13. März 2024, zugestellt am 15. März 2024, hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität gemäß § 3 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenpro-

dukte-Beseitigungsgesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 191, BS 7831-1) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Bereich des tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsrechts vom 27. Januar 2013 (GVBl. S. 21, BS 7831-1-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 676), der SecAnim Südwest GmbH, Am Orschbach 2, 54518 Rivenich, als beauftragtem Entsorgungsunternehmen auf deren Antrag vom 23. November 2022, zuletzt geändert am 29. Februar 2024, mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 die Genehmigung für die in der Anlage beigefügte Entgeltliste erteilt. Die Genehmigung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für sofort vollziehbar erklärt. Die Entgeltliste ist für die Entgeltschuldner verbindlich.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid liegt mit Begründung im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz, aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid vom 13. März 2024 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den

Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Mainz, den 21. März 2024

Ministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie und Mobilität
Im Auftrag
Verena S k r y p c z a k

Entgeltliste für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen, tierischen Erzeugnissen sowie sonstigen Entsorgungen mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

Für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen, tierischen Erzeugnissen sowie sonstige Entsorgungen werden Entgelte nach dieser Entgeltliste erhoben.

Entgeltschuldner für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen aus Schlachtungen von gewerblichen Schlachtbetrieben ist neben dem Besitzer der Tierkörperteile auch der Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse, die nach dem Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

Entgeltschuldner für die Abholung und unschädliche Beseitigung von sonstigen Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen und Tierkörpern ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte (TNP).

Die Entgeltliste ist in folgende Abschnitte unterteilt:

- A) Tierkörper
- B) Tierkörperteile gemäß Verordnung (EU) Nr. 1069/2009
- C) Sonstige Entsorgungen
- D) Allgemeine Bestimmungen

A) Tierkörper

Für die Beseitigung der gefallenen Tiere wird je nach Tierart und je Tierkörper ein Entsorgungsentgelt erhoben, welches sich aus einem Entgelt für die Sammlung sowie für die Verarbeitung zusammensetzt:

- a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt pro Anfahrt an ein und demselben Ort: 47,00 EUR
- b) Das Entgelt für die Verarbeitung beträgt pro Stück
 - bei Rindern bis 3 Monaten oder vergleichbaren Tieren 24,29 EUR
 - bei Rindern bis 12 Monaten oder vergleichbaren Tieren 69,39 EUR
 - bei Rindern bis 24 Monaten oder vergleichbaren Tieren 138,78 EUR
 - bei Rindern über 24 Monaten oder vergleichbaren Tieren 190,83 EUR
 - bei Schafen und Ziegen 15,61 EUR
 - bei Lämmern 4,16 EUR
 - bei Pferden oder vergleichbaren Tieren 156,13 EUR
 - bei Fohlen oder vergleichbaren Tieren 41,64 EUR
 - bei Schweinen oder vergleichbaren Tieren 31,23 EUR
 - bei Mastferkeln bis 25 kg 8,67 EUR
 - bei Saugferkeln bzw. totgeborenen Ferkeln 0,35 EUR
- c) Für die Beseitigung von Geflügel-, Fisch und sonstigen Tierkörpern (Kategorie 1 und 2) im Behälter sind, zuzüglich zu den Entgelten gemäß Absatz 1a), je Behälter ab einem Rauminhalt von:
 - bis zu 240 ltr. 53,78 EUR
 - bis zu 360 ltr. 81,54 EUR
 - bis zu 1.100 ltr. 228,99 EUR
 zu zahlen.
- d) Soweit die verendeten Tiere und, im Falle der Entsorgung im Behältersystem, die sonstigen tierischen Nebenprodukte nicht abholbereit zur Verfügung gestellt werden, ist zusätzlich zu den Entgelten nach Absatz 1a) bis 1c) für jede angefangene Arbeitsstunde ein Entgelt zu zahlen von: 20,00 EUR
- e) Für die Leistungen der SecAnim bei Sektionen werden folgende zusätzliche Entgelte erhoben:
 - Einhufer 20,00 EUR
 - Übrige Tierarten 10,00 EUR
 jeweils pro Stück

B) Tierkörperteile gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

- 1. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten im Systembehälter

Für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten im Systembehälter (Umleerverfahren) wird ein Entsorgungsentgelt erhoben, welches sich aus einem Entgelt je Schlachtung, einem Behälterentgelt und einem Entgelt für die Sammlung zusammensetzt. Die Anzahl der Schlachtungen richtet sich nach den amtlichen Schlachtzahlen, die durch die Kreise und kreisfreien Städte auf Basis der amtlichen Fleischschau ermittelt werden.

- a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt pro Anfahrt an ein und demselben Ort 40,00 EUR
- b) Das Grundentgelt pro Schlachttier nach den amtlichen Schlachtzahlen beträgt:
 - Ferkel- oder Lammschlachtung 0,13 EUR
 - Schweine-, Kälber-, Gehegewild-, Schaf- oder Ziegenschlachtung 0,42 EUR
 - Rinder- oder Pferdeschlachtung 4,35 EUR
- c) Das Entgelt pro Behälter Schlachtabfall beträgt:
 - bis zu 240 l 30,81 EUR
 - bis zu 360 l 46,69 EUR
 - bis zu 1.100 l 140,06 EUR

2. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten im Großcontainer (Mindestmenge 6 to.)

Für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten im Großcontainer (Mindestauslastung 6 to.) wird ein Entsorgungsentgelt erhoben, welches sich aus einem Entgelt je Schlachtung, einem Tonnagepreis und einem Entgelt für die Abholung zusammensetzt. Die Anzahl der Schlachtungen richtet sich nach den amtlichen Schlachtzahlen, die durch die Kreise und kreisfreien Städte auf Basis der amtlichen Fleischschau ermittelt werden.

- a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt für jede Anfahrt an ein und demselben Ort 150,00 EUR
- b) Das Grundentgelt pro Schlachttier nach den amtlichen Schlachtzahlen beträgt:
 - Ferkel- oder Lammschlachtung 0,13 EUR
 - Schweine-, Kälber-, Gehegewild-, Schaf- oder Ziegenschlachtung 0,42 EUR
 - Rinder- oder Pferdeschlachtung 4,35 EUR
- c) Das Entgelt pro Gewichtstonne Schlachtabfall beträgt:
 - pro Gewichtstonne 110,13 EUR

3. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus nicht schlachtenden Betrieben

Für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus nicht schlachtenden Betrieben wird ein Entgelt erhoben, welches sich aus einem Behälterentgelt und einem Entgelt für die Sammlung zusammensetzt.

- a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt pro Anfahrt an ein und demselben Ort 40,00 EUR
- b) Das Entgelt pro Behälter beträgt:
 - bis zu 240 l 41,26 EUR
 - bis zu 360 l 62,52 EUR
 - bis zu 1.100 l 187,57 EUR

4. Entsorgung von Blut aus Schlachtungen mittels Tankwagen

Für die Entsorgung von Blut aus Schlachtungen wird ein Entgelt erhoben, welches sich aus einem gewichtsabhängigen Entgelt je angefangene t sowie einem Entgelt für die Sammlung zusammensetzt. Die Ermittlung des Gewichts erfolgt auf der amtlich geeichten Großfahrzeugwaage bei der SecAnim.

- a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt pro Anfahrt an ein und demselben Ort 40,00 EUR
- b) Das Entgelt je angefangene Gewichtstonne (1.000 kg) beträgt 250,09 EUR

C) Sonstige Entsorgungen

1. Sonderentsorgungen

Für die Entsorgung wie Entsorgungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie bei Betriebshavarien und Verkehrsunfällen und in Tierseuchenfällen beträgt das Entgelt für die Abholung und Verarbeitung additiv:

- pro angefangene Stunde für Fahrzeug und Fahrer 85,73 EUR
- pro angefangene Stunde für jeden weiteren Mitarbeiter 36,06 EUR
- pro angefangene 1.000 kg tierischer Nebenprodukte 162,21 EUR

2. Entsorgung von verdorbenen Lebensmitteln und Fleischprodukten

Für die Entsorgung verdorbener Lebensmittel und Fleischprodukte wird ein Entgelt erhoben, welches sich aus einem Behälterentgelt sowie einem Entgelt für die Sammlung zusammensetzt.

- a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt pro Anfahrt an ein und demselben Ort 40,00 EUR
- b) Das Entgelt pro Behälter beträgt:
 - bis zu 240 l 41,26 EUR
 - bis zu 360 l 62,52 EUR
 - bis zu 1.100 l 187,57 EUR

3. Heim-, Haus- und Labortiere

Für die Entsorgung von Wildtieren, Hunden, Katzen sowie anderen kleinen Haustieren werden folgende Entgelte erhoben:

- pro Stück 78,87 EUR
- pro Stück bei Anlieferung 38,87 EUR

Das Entgelt bei Entsorgung im Behälter setzt sich zusammen aus einem Behälterentgelt sowie einem Entgelt für die Sammlung.

- a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt pro Anfahrt an ein und demselben Ort 40,00 EUR
- b) Das Entgelt pro Behälter beträgt:
 - bis zu 240 l 120,50 EUR
 - bis zu 360 l 182,70 EUR
 - bis zu 1.100 l 513,11 EUR

D) Allgemeine Bestimmungen**1) Entgeltschuldner**

Entgeltpflichtig sind die Besitzer von tierischen Nebenprodukten, die nach dem TierNebG der SecAnim als Beseitigungspflichtigem anzugeben sind. Die Besitzer von verendeten haben der SecAnim diese, an befahrbaren Straßen und Plätzen, abholbereit zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten im Behältersystem sind die befüllt und ebenfalls abholbereit zur Verfügung zu stellen. Die Benutzer einer Schlachtstätte haben dem Betreiber der Schlachtstätte die tierischen Nebenprodukte zur Abholung zu überlassen. Benutzer und Betreiber der Schlachtstätte sind Entgeltschuldner.

2) Sammelbehälter

Für die Abholung von tierischen Nebenprodukten aus Schlachtungen sowie von Geflügel, Hunden, Katzen, Kaninchen, Edelpelztieren und vergleichbaren Tierkörpern und Erzeugnissen hat der Entgeltschuldner die erforderlichen Behälter kostenlos zur Verfügung zu stellen; Art und Beschaffenheit bestimmt die SecAnim.

3) Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte durch Betriebsstörungen, durch betriebsnotwendige Arbeiten, durch höhere Gewalt, durch Naturereignisse, durch behördliche Verfügung eingeschränkt oder durch Fehlverhalten des Benutzers unterbrochen, so entsteht daraus kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung bzw. auf Erlass oder Ermäßigung der Entgelte.

4) Entgeltanspruch

a) Der Anspruch auf Entgelte, mit Ausnahme der Entgelte gemäß Abschnitt B), entsteht mit der Abholung und bei der Anlieferung durch den Besitzer mit der Ablieferung bei dem Verarbeitungsbetrieb oder dem Zwischenbehandlungsbetrieb (Sammelstelle).

b) Der Anspruch auf Entgelte gemäß Abschnitt B) entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats (Erhebungszeitraum).

4) Entgeltanspruch

Sämtliche angegebenen Entgelte dieser Entgeltliste verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Bei quartalsweiser Abrechnung wird ein Abschlag in Höhe von 60 % des Rechnungsbetrages des letzten Quartals erhoben, um einen Teilausgleich für die verspätete Rechnungsstellung zu schaffen.

Die SecAnim Südwest GmbH, Rivenich, ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.

1232.

**Öffentliche Bekanntmachung
Vorläufige Entgeltliste
für die unschädliche Beseitigung
von Tierkörpern, Tierkörperteilen,
tierischen Erzeugnissen sowie
sonstigen Entsorgungen
mit Wirkung vom 1. Januar 2024**

Mit Bescheid vom 18. März 2024, zugestellt am 19. März 2024, hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität gemäß § 3 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 191, BS 7831-1) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Bereich des tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsrechts vom 27. Januar 2013 (GVBl. S. 21, BS 7831-1-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 676), der SecAnim Südwest GmbH, Am Orschbach 2, 54518 Rivenich, als beauftragtem Entsorgungsunternehmen auf deren Antrag vom 29. Februar 2024 mit Wirkung vom 1. Januar 2024 bis zur Genehmigung einer endgültigen Entgeltliste für das Jahr 2024 die vorläufige Genehmigung für die in der Anlage beigefügte Entgeltliste erteilt. Die vorläufige Genehmigung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für sofort vollziehbar erklärt. Die vorläufige Entgeltliste ist für die Entgeltschuldner verbindlich.

Die Erteilung der vorläufigen Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid liegt mit Begründung im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz, aus und

kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid vom 18. März 2024 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Mainz, den 21. März 2024

Ministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie und Mobilität
Im Auftrag
Verena S k r y p c z a k

Entgeltliste für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen, tierischen Erzeugnissen sowie sonstigen Entsorgungen mit Wirkung vom 1. Januar 2024 bis zur Genehmigung einer endgültigen Entgeltliste für das Jahr 2024

Der SecAnim Südwest GmbH, Rivenich, wurde heute die nachgehende Entgeltliste genehmigt.

Für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen, tierischen Erzeugnissen sowie sonstige Entsorgungen werden Entgelte nach dieser Entgeltliste erhoben.

Entgeltschuldner für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen aus Schlachtungen von gewerblichen Schlachtbetrieben ist neben dem Besitzer der Tierkörperteile auch der Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse, die nach dem Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

Entgeltschuldner für die Abholung und unschädliche Beseitigung von sonstigen Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen und Tierkörpern ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte (TNP).

Die Entgeltliste ist in folgende Abschnitte unterteilt:

- A) Tierkörper
- B) Tierkörperteile gemäß Verordnung (EU) Nr. 1069/2009
- C) Sonstige Entsorgungen
- D) Allgemeine Bestimmungen

A) Tierkörper

Für die Beseitigung der gefallenen Tiere wird je nach Tierart und je Tierkörper ein Entsorgungsentgelt erhoben, welches sich aus einem Entgelt für die Sammlung sowie für die Verarbeitung zusammensetzt:

- a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt pro Anfahrt an ein und demselben Ort: 47,00 EUR
- b) Das Entgelt für die Verarbeitung beträgt pro Stück
 - bei Rindern bis 3 Monaten oder vergleichbaren Tieren 24,29 EUR
 - bei Rindern bis 12 Monaten oder vergleichbaren Tieren 69,39 EUR
 - bei Rindern bis 24 Monaten oder vergleichbaren Tieren 138,78 EUR
 - bei Rindern über 24 Monaten oder vergleichbaren Tieren 190,83 EUR
 - bei Schafen und Ziegen 15,61 EUR
 - bei Lämmern 4,16 EUR
 - bei Pferden oder vergleichbaren Tieren 156,13 EUR
 - bei Fohlen oder vergleichbaren Tieren 41,64 EUR
 - bei Schweinen oder vergleichbaren Tieren 31,23 EUR
 - bei Mastferkeln bis 25 kg 8,67 EUR
 - bei Saugferkeln bzw. togeborenen Ferkeln 0,35 EUR
- c) Für die Beseitigung von Geflügel-, Fisch und sonstigen Tierkörpern (Kategorie 1 und 2) im Behälter sind, zuzüglich zu den Entgelten gemäß Absatz 1a), je Behälter ab einem Rauminhalt von:
 - bis zu 240 ltr. 53,78 EUR
 - bis zu 360 ltr. 81,54 EUR
 - bis zu 1.100 ltr. 228,99 EUR
 zu zahlen.
- d) Soweit die verendeten Tiere und, im Falle der Entsorgung im Behältersystem, die sonstigen tierischen Nebenprodukte nicht abholbereit zur Verfügung gestellt werden, ist zusätzlich zu den Entgelten nach Absatz 1a) bis 1c) für jede angefangene Arbeitsstunde ein Entgelt zu zahlen von: 20,00 EUR
- e) Für die Leistungen der SecAnim bei Sektionen werden folgende zusätzliche Entgelte erhoben:
 - Einhufer 20,00 EUR
 - Übrige Tierarten 10,00 EUR
 jeweils pro Stück

B) Tierkörperteile gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

1. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten im Systembehälter

Für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten im Systembehälter (Umleerverfahren) wird ein Entsorgungsentgelt erhoben, welches sich aus einem Entgelt je Schlachtung, einem Behälterentgelt und einem Entgelt für die Sammlung zusammensetzt. Die Anzahl der Schlachtungen richtet sich nach den amtlichen Schlachtzahlen, die durch die Kreise und kreisfreien Städte auf Basis der amtlichen Fleischschau ermittelt werden.

- a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt pro Anfahrt an ein und demselben Ort 40,00 EUR
- b) Das Grundentgelt pro Schlacht tier nach den amtlichen Schlachtzahlen beträgt:
 - Ferkel- oder Lammschlachtung 0,13 EUR
 - Schweine-, Kälber-, Gehegewild-, Schaf- oder Ziegenschlachtung 0,42 EUR
 - Rinder- oder Pferdeschlachtung 4,35 EUR
- c) Das Entgelt pro Behälter Schlachtabfall beträgt:
 - bis zu 240 l 30,81 EUR
 - bis zu 360 l 46,69 EUR
 - bis zu 1.100 l 140,06 EUR

2. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten im Großcontainer (Mindestmenge 6 to.)

Für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten im Großcontainer (Mindestauslastung 6 to.) wird ein Entsorgungsentgelt erhoben, welches sich aus einem Entgelt je Schlachtung, einem Tonnagepreis und einem Entgelt für die Abholung zusammensetzt. Die Anzahl der Schlachtungen richtet sich nach den amtlichen Schlachtzahlen, die durch die Kreise und kreisfreien Städte auf Basis der amtlichen Fleischschau ermittelt werden.

- | | |
|---|------------|
| a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt für jede Anfahrt an ein und demselben Ort | 150,00 EUR |
| b) Das Grundentgelt pro Schlachttier nach den amtlichen Schlachtzahlen beträgt: | |
| - Ferkel- oder Lammschlachtung | 0,13 EUR |
| - Schweine-, Kälber-, Gehegewild-, Schaf- oder Ziegenschlachtung | 0,42 EUR |
| - Rinder- oder Pferdeschlachtung | 4,35 EUR |
| c) Das Entgelt pro Gewichtstonne Schlachtabfall beträgt: | |
| - pro Gewichtstonne | 110,13 EUR |

3. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus nicht schlachtenden Betrieben

Für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus nicht schlachtenden Betrieben wird ein Entgelt erhoben, welches sich aus einem Behälterentgelt und einem Entgelt für die Sammlung zusammensetzt.

- | | |
|--|------------|
| a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt pro Anfahrt an ein und demselben Ort | 40,00 EUR |
| b) Das Entgelt pro Behälter beträgt: | |
| bis zu 240 l | 41,26 EUR |
| bis zu 360 l | 62,52 EUR |
| bis zu 1.100 l | 187,57 EUR |

4. Entsorgung von Blut aus Schlachtungen mittels Tankwagen

Für die Entsorgung von Blut aus Schlachtungen wird ein Entgelt erhoben, welches sich aus einem gewichtsabhängigen Entgelt je angefangene t sowie einem Entgelt für die Sammlung zusammensetzt. Die Ermittlung des Gewichts erfolgt auf der amtlich geeichten Großfahrzeugwaage bei der SecAnim.

- | | |
|--|------------|
| a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt pro Anfahrt an ein und demselben Ort | 40,00 EUR |
| b) Das Entgelt je angefangene Gewichtstonne (1.000 kg) beträgt | 250,09 EUR |

C) Sonstige Entsorgungen

1. Sonderentsorgungen

Für die Entsorgung wie Entsorgungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie bei Betriebshavarien und Verkehrsunfällen und in Tierseuchenfällen beträgt das Entgelt für die Abholung und Verarbeitung additiv:

- | | |
|---|------------|
| - pro angefangene Stunde für Fahrzeug und Fahrer | 85,73 EUR |
| - pro angefangene Stunde für jeden weiteren Mitarbeiter | 36,06 EUR |
| - pro angefangene 1.000 kg tierischer Nebenprodukte | 162,21 EUR |

2. Entsorgung von verdorbenen Lebensmitteln und Fleischprodukten

Für die Entsorgung verdorbener Lebensmittel und Fleischprodukte wird ein Entgelt erhoben, welches sich aus einem Behälterentgelt sowie einem Entgelt für die Sammlung zusammensetzt.

- | | |
|--|------------|
| a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt pro Anfahrt an ein und demselben Ort | 40,00 EUR |
| b) Das Entgelt pro Behälter beträgt: | |
| bis zu 240 l | 41,26 EUR |
| bis zu 360 l | 62,52 EUR |
| bis zu 1.100 l | 187,57 EUR |

3. Heim-, Haus- und Labortiere

Für die Entsorgung von Wildtieren, Hunden, Katzen sowie anderen kleinen Haustieren werden folgende Entgelte erhoben:

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| - pro Stück | 78,87 EUR |
| - pro Stück bei Anlieferung | 38,87 EUR |

Das Entgelt bei Entsorgung im Behälter setzt sich zusammen aus einem Behälterentgelt sowie einem Entgelt für die Sammlung.

- | | |
|--|------------|
| a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt pro Anfahrt an ein und demselben Ort | 40,00 EUR |
| b) Das Entgelt pro Behälter beträgt: | |
| bis zu 240 l | 120,50 EUR |
| bis zu 360 l | 182,70 EUR |
| bis zu 1.100 l | 513,11 EUR |

D) Allgemeine Bestimmungen

1) Entgeltschuldner

Entgeltpflichtig sind die Besitzer von tierischen Nebenprodukten, die nach dem TierNebG der SecAnim als Beseitigungspflichtigem anzugeben sind. Die Besitzer von verendeten haben der SecAnim diese, an befahrbaren Straßen und Plätzen, abholbereit zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten im Behältersystem sind die befüllt und ebenfalls abholbereit zur Verfügung zu stellen. Die Benutzer einer Schlachtstätte haben dem Betreiber der Schlachtstätte die tierischen Nebenprodukte zur Abholung zu überlassen. Benutzer und Betreiber der Schlachtstätte sind Entgeltschuldner.

2) **Sammelbehälter**

Für die Abholung von tierischen Nebenprodukten aus Schlachtungen sowie von Geflügel, Hunden, Katzen, Kaninchen, Edelpelztieren und vergleichbaren Tierkörpern und Erzeugnissen hat der Entgeltschuldner die erforderlichen Behälter kostenlos zur Verfügung zu stellen; Art und Beschaffenheit bestimmt die SecAnim.

3) **Unterbrechung der Entsorgung**

Wird die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte durch Betriebsstörungen, durch betriebsnotwendige Arbeiten, durch höhere Gewalt, durch Naturereignisse, durch behördliche Verfügung eingeschränkt oder durch Fehlverhalten des Benutzers unterbrochen, so entsteht daraus kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung bzw. auf Erlass oder Ermäßigung der Entgelte.

4) **Entgeltanspruch**

- Der Anspruch auf Entgelte, mit Ausnahme der Entgelte gemäß Abschnitt B), entsteht mit der Abholung und bei der Anlieferung durch den Besitzer mit der Ablieferung bei dem Verarbeitungsbetrieb oder dem Zwischenbehandlungsbetrieb (Sammelstelle).
- Der Anspruch auf Entgelte gemäß Abschnitt B) entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats (Erhebungszeitraum).

4) **Entgeltanspruch**

Sämtliche angegebenen Entgelte dieser Entgeltliste verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
Bei quartalsweiser Abrechnung wird ein Abschlag in Höhe von 60 % des Rechnungsbetrages des letzten Quartals erhoben, um einen Teilausgleich für die verspätete Rechnungsstellung zu schaffen.
Die SecAnim Südwest GmbH, Rivenich, ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.

Sonstige Veröffentlichungen

1233.

Auflösung des Vereins Wählergruppe Jakobs e. V.

Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Die Liquidatoren sind: Rainer Jakobs, Kölner Straße 27, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Dr. Jürgen Lorenz, Im Schwertstal 17, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Martin Lehnert, Brunnenpfad 14, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Maritta Schwab, Am Schwimmbad 4, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Iris Nelles, Burgstraße 92, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 12. März 2024

Die Liquidatoren

1234.

Auflösung des Vereins Angel-Castingfreunde „Forelle“ Bendorf 1977

Der Verein ist aufgrund der Mitgliederversammlung vom 9. März 2024 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an die beiden Liquidatoren: Horst Kasper, Bergstraße 13, 56170 Bendorf, oder Günter Aschkowski, Neubergsweg 62, 56170 Bendorf, anzumelden.

Bendorf, den 21. März 2024

Die Liquidatoren

1235.

Auflösung des Vereins Regionalentwicklung Hunsrück-Hochwald e. V.

Der Verein Regionalentwicklung Hunsrück-Hochwald e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator: Dr. Bernhard Alscher, Regionalentwicklungsverein Hunsrück-Hochwald e. V.,

c/o Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 21, 55765 Birkenfeld, anzumelden.

Birkenfeld, den 18. März 2024

Der Liquidator

1236.

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22)) des Zweckverbands Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund KÖR (ZRNN) über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif

Beschlossen in der
64. Zweckverbandsversammlung
am 19. März 2024,
Neufassung der allgemeinen Vorschrift
vom 19. September 2023

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 EUR pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Deutschlandticket startete zum 1. Mai 2023. Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket ab 2023 jeweils 1,5 Milliarden EUR jährlich zur Verfügung. Hierzu passte der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) an. Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird.

Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Auch für die Folgejahre wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar.

Die Zweckverbandsversammlung hat am 19. März 2024 einstimmig und ohne Enthaltungen folgende Satzung als Neufassung der allgemeinen Vorschrift vom 19. September 2023 beschlossen:

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 4 Satz 1 Halbs. 2, § 7 Abs. 6 Satz 3, § 9 Satz 2 NVG Rheinland-Pfalz, § 3 Abs. 4 Satz 2 der Verbandsordnung des Zweckverbands Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd, § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG), § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe l) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund KÖR (ZRNN) die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift das **Deutschlandticket** im Sinne des § 9 Abs. 1 RegG als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift **anzuwenden** und zu kontrollieren. Zum Einsatz von Kontrollgeräten haben sich die Unternehmen dabei an bundesweit abgestimmten Eckpunkten zur Kontrolle des Deutschlandtickets zu orientieren.

Die Tarifierung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 11. Dezember 2023 (Anlage 1), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die für die Durchführung der Einnahmeaufteilung vom Verbund benannten Daten dem Verbund und den vom Verbund benannten Stellen bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschüssende Einnahmen abzugeben (Anlage

2). Davon ausgenommen sind bei Verkehrsunternehmen, die auch im Bereich weiterer das Deutschlandticket vertreibenden Tarifgebern tätig sind, solche Einnahmen aus Deutschlandtickets, die diese Verkehrsunternehmen einem anderen Tarifgeber zuordnen und dort als Umsätze einbringen.

2.2 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Satzungsgeber - unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden - die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat.

2.3 Werden die Tarifbestimmungen Deutschlandticket und Regelungen zur Einnahmeverteilung Deutschlandticket aktualisiert, gilt zum frühestmöglichen Zeitpunkt ab Veröffentlichung die dann aktualisierte Fassung.

3. Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanwendung, die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen und die Pflicht zur Datenbereitstellung nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine Pflicht zur Tarifanwendung, eine hierfür zu gewährende Ausgleichsleistung und eine Pflicht zur Datenbereitstellung enthält. Soweit diese Elemente im öffentlichen Dienstleistungsauftrag nicht enthalten sind, ergeben sich die Tarifanwendungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen und der Pflicht zur Datenbereitstellung aus dieser allgemeinen Vorschrift.

4. Ausgleichsregelung der Höchsttarifvorgaben, Datenmeldung, Überkompensation

4.1 Der ZRNN gewährt den Verbundunternehmen auf Grundlage von Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen Ausgleich für die Mindererlöse, die durch die in den Tarifvorgaben in dieser Satzung enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen. Ein Antrag der Verbundunternehmen auf Ausgleich für Mindererlöse ist nicht erforderlich, soweit nicht der ZRNN die Beantragung, ggf. unter Verwendung von Antragsformularen, vorschreibt, und die Verbundunternehmen mit angemessener Frist darauf hinweist.

Nicht erlösverantwortliche Verbundunternehmen erhalten Ausgleichszahlungen, wenn und soweit der oder die erlösverantwortliche(n) Aufgabenträger einer Ausgleichszahlung des ZRNN an das Verbundunternehmen zustimmt. Die Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift gelten dabei unabhängig von der Erlösverantwortung.

4.2 Für den den Verkehrsunternehmen zustehenden Ausgleich gelten die Regelungen der „Richtlinie über die

Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz“; Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 6. Juni 2023 (MinBl. 2023, S. 176, folgend „Landesrichtlinie 2023“) im Verhältnis zwischen Verkehrsunternehmen und ZRNN in folgenden Punkten entsprechend:

- Nr. 2 (Gegenstand der Zuwendungen)
- Nr. 4 Satz 2 (bundesweite Einnahmeverteilung)
- Nr. 5.2 und 5.4 (Berechnung des Ausgleichs)
- Nr. 6.1 und 6.6 (Überkompensation, geplante Nummerierung in der Landesrichtlinie 2024, nach den „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln“ vom 16. November 2023: 6.1, 6.2, 6.5, 6.6)
- Nr. 6.2 (Kontrollinfrastruktur)
- Nr. 6.3 und 8 (subventionserhebliche Tatsachen, geplante Nummerierung 2024: 6.2)
- Nr. 6.4 (Clearingstelle, geplante Nummerierung 2024: 6.3)
- Nr. 6.5 (Nachweispflicht, geplante Nummerierung 2024: 6.4)

sowie zusätzlich für 2024:

- Nr. 7.4 der geplanten Landesrichtlinie 2024 (Vorauszahlungen)

Bei unterschiedlichen Fristenregelungen für Datenmeldungen von Landesrichtlinie und Einnahmeverteilungsregelung gelten die früheren Meldefristen.

Soweit die Landesrichtlinie 2023 Regelungen betreffend das Jahr 2023 enthält, erfolgt die entsprechende Anwendung der Landesrichtlinie 2023 gemäß oben Satz 1 für Sachverhalte bis Ende 2023. Ab dem 1. Januar 2024 erfolgt die entsprechende Anwendung der Landesrichtlinie 2023 gemäß oben Satz 1 so lange, bis eine Landesrichtlinie 2024 in Kraft tritt. Ausgenommen von der Anwendbarkeit ab 1. Januar 2024 sind dabei Sachverhalte, die nur das Jahr 2023 betreffen (z. B. Anschaffung von Kontrollinfrastruktur). Ab dem Inkrafttreten einer Landesrichtlinie 2024 gilt diese gemäß oben Satz 1 entsprechend. Soweit eine Landesrichtlinie 2024 rückwirkend in Kraft tritt, erfolgt die entsprechende Anwendung nach oben Satz 1 ebenfalls rückwirkend.

4.3 Für die Nachweispflicht gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der ZRNN kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach der oben genannten Landesrichtlinie oder aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes erforderlich ist.

4.4 Werden Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die

Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung ist ausgeschlossen, wenn und soweit eine fristgerechte Vorlage aufgrund eines Verschuldens durch insoweit zuständige Aufgabenträger oder durch in ihrem Auftrag tätige Stellen (z. B. durch Verbundorganisationen) nicht erfolgen konnte und keine kausale Obliegenheitsverletzung des Nachweispflichtigen vorliegt. Zwingende bundes- oder europarechtliche Vorgaben bleiben von diesem Rückzahlungsausschluss unberührt.

4.5 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet.

5. Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

5.1 Der ZRNN ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.

5.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen (einschließlich des Falles öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach oben Nr. 3), auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkräfttreten

6.1 Diese allgemeine Vorschrift tritt gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 Halbs. 2, § 9 Satz 2 NVG Rheinland-Pfalz, § 3 Abs. 4 Satz 2 der Verbandsordnung des Zweckverbands Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd i. V. m. § 6 Abs. 8 NVG, § 7 Abs. 1 Nr. 4 KomZG, § 27 GemO Rheinland-Pfalz mit der öffentlichen Bekanntmachung durch den ZRNN zum 1. Januar 2024 in Kraft. Die allgemeine Vorschrift vom 19. September 2023 tritt zum 31. Dezember 2023 außer Kraft.

6.2 Der ZRNN kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land Rheinland-Pfalz keine ausreichende Unterstützung des

Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Anlagen

Anlage 1: Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 11. Dezember 2023

Anlage 2: Beschluss des Koordinierungsrates vom 20. März 2023 für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zusecheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“

Ingelheim, den 19. März 2024

Rhein-Nahe
Nahverkehrsverbund GmbH

Anlage 1

Beschluss des Koordinierungsrates des Bundesverkehrsministeriums, des Bundesfinanzministeriums und der Verkehrsministerien der Länder über die Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vom 8. März 2023, aktualisiert am 30. Mai 2023, 10. Juli 2023, 25. September 2023, 27. November 2023 und 11. Dezember 2023, Anlage 1 zur Muster AV.

Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbefindungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbefindungen der teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes / Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie ge-

mäß § 2 Abs. 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z. B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 1. Januar 2025 ausgestellten Chipkarten. 1 Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31. Dezember 2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über sechs Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.

Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrende(n) Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben (werden).

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5 % Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25 % des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Abs. 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

7. Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, **spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit** des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

8. Semesterticket

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der

acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

Anlage 2

Beschlussvorschlag Koordinierungsrat

Ergänzung Beschluss des Koordinierungsrates (Sitzung am 20. März 2023) für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“.

Erläuterung

Die UAG Einnahmeverteilung hat in ihrer Sitzung am 30. März 2023 die Aufnahme der angehängten Verfahrensbeschreibung zur Datenmeldung Deutschland-Ticket als Anlage 1 zum Beschluss des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren empfohlen. Das Dokument dient den Vertriebsstellen und der zentralen Clearingstelle zur Abwicklung der Datenmeldungen.

Ergänzend zum Beschluss zum bundesweiten Clearingverfahren sind Übergangsfristen für die Implementierung der Wohnort-Postleitzahl definiert.

Aufnahme Beschlusspunkt 11

11. Verfahrensbeschreibungen zur Umsetzung des Clearingverfahrens sind als Anlagen dem Beschlusstext beigelegt.

Aufnahme Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Verfahrensbeschreibung Datenmeldung Deutschland-Ticket

Aufnahme Anlage 1

Die Verfahrensbeschreibung Datenmeldung Deutschland-Ticket wird dem Beschluss zum bundesweiten Clearingverfahren als Anlage 1 beigelegt.

Anlage 1 zu Beschluss bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“

Verfahrensbeschreibung Datenmeldung Deutschland-Ticket

1. Grundsätzliches

- Die Vertriebsdatensammlung (VDS) durch die Clearingstelle (light) muss frühestmöglich nach Verkaufsstart beginnen können.
- Daher geht Schnelligkeit und Einfachheit in der Meldung vor Detaillierung.
- Die vertreibenden Unternehmen müssen schnellstens über Anforderungen und Meldewege informiert werden, um möglichst zeitnah alle Anforderungen an die Datenstruktur der Meldungen umsetzen zu können.
- Die Meldung erfolgt „kaskadierend“/stufenweise:
 - Vom VU/Verkäufer an die „gewohnte“ Tariforganisation¹ (TO), z. B. Verkehrsverbünde
 - Von der TO an die Clearingstelle
 - Haustarife können selbst direkt an Clearingstelle melden oder an „nahestehende“ Verbundorganisation
- Der Ablageort muss sicher genug sein, aber allen Beteiligten Zugriff gewähren.
 - Vorschlag: einfacher Sharepoint, auf den alle TO ihre Excel-Tabelle ablegen.
 Ob ggf. weitere Formate (csv, xml) möglich sind, ist mit der Clearingstelle operativ zu klären.
 - Rechteverwaltung einrichten
 - Formularvorlage als Anlage erstellen
- Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats.
- Es sind in einem Monat alle verkauften Deutschlandtickets zu melden. Im Regelfall sind das Deutschlandtickets, deren erster Geltungstag im jeweiligen Meldemonat liegt (d. h. bspw. für die Meldung vom 20. Juni alle Deutschlandtickets mit erstem Geltungstag im Mai).
- Die Meldung der restlichen Angebote an die Clearingstelle erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats (z. B.: Verkäufe des Mai bis zum 20. Juli).
- Grundsatz: jedes D-Ticket ist, unabhängig vom letzten Abgabepreis, zu 49 EUR zu melden, einzige (!) Ausnahme: Jobticket à 46,55 EUR bzw. (nur 2023) zu abweichenden Preisen im Solidarmodell und Starterkarten. Die 49 EUR sind auch zu melden für Semesterticket-Upgrades, Schülertickets, Seniorentickets etc.

¹TO=Tarifgeber: umfasst alle Verbünde, Landestarife, DTV, Haustarifgeber etc.

2. Datenstruktur

Es gibt drei Säulen bei der Datenmeldung (Im besten Fall können alle drei Säulen über dieselbe technische Schnittstelle gemeldet werden):

1. Die D-Ticket-Verkaufsmeldung
2. Die Verkäufe aller anderen Tickets „Restliches Angebot“
3. Soll-Einnahmen (einmalig)

Jede Datenmeldung enthält Dimensionen zur Aggregation (wie Verkaufs- und Geltungsmonat), Stammdaten (wie den Namen der Tariforganisation) und die Eigentlichen Melde-daten (Bruttoerlös und ggf. Stück). Bei bundeslandübergreifenden Tariforganisationen ist ein Indikator für die Aufteilung auf die Bundesländer mitzuliefern.

- D-Ticket-Aggregationsebenen, Datenstruktur und Stammdatum:

Hinweis: PLZ des Kundenwohnorts müssen bereits mit Start des Verkaufs des D-Tickets vom Kunden abgefragt und so zeitnah wie möglich, aber spätestens ab 1. Oktober 2023, in die Meldungen integriert werden.

Nicht in allen Fällen liegen die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für eine Meldung der Wohnort-PLZ vor oder können bis zum Januar 2024 geschaffen werden. Daher ist in einigen eng umgrenzten Sondersituationen ein Übergangszeitraum bis Ende September 2024 nötig. Dies betrifft Konstellationen, in denen die Abwicklung der Ticketausgabe an den Endkunden nicht durch die Verkehrsunternehmen oder Verbünde erfolgt, sondern über branchenfremde Dritte. In diesen Fällen gelten folgende Hilfsregeln:

- Bei Jobtickets kann, wenn die Wohnort-PLZ nicht vorliegt, hilfsweise und übergangsweise bis einschließlich September 2024 die PLZ der Betriebsstätte (alternativ zum Wohnort des Kunden) verwendet werden.
- Bei Semestertickets, bei denen die Abwicklung des D-Ticket-Upgrades durch die Hochschulen erfolgt, sowie in einem eventuellen D-Ticket-Solidarmodell ab 2024, kann hilfsweise und übergangsweise bis zum Ende des Sommersemesters 2024 die PLZ des Hochschulstandorts verwendet werden. Voraussetzung für eine Meldung der Wohnort-PLZ bei Studierenden ist, dass die Hochschulverwaltungen in Vollsolidarmodellen die notwendigen Daten zuliefern.
- Bei Schülertickets, deren Abwicklung über die Schulverwaltungen oder Schulsekretariate erfolgt, kann, wenn die Wohnort-PLZ nicht vorliegt, hilfsweise der Schulstandort verwendet werden, da davon auszugehen ist, dass in diesen Fällen Schul- und Wohnort unmittelbar beieinander liegen und nur in seltenen, vernachlässigbaren Ausnahmefällen in verschiedenen Bundesländern.

Der Meldung an die Clearingstelle ist ein Hinweis hinzuzufügen, ob die Meldung (insgesamt, nicht je Datensatz) Daten enthält, bei denen an Stelle der Wohnort-PLZ die Betriebsstätten-, Hochschulort- oder Schulort-PLZ enthalten ist.

- erster Geltungstag (am Anfang immer der erste des Geltungsmonats)
- Ticketart (gemäß Tarifbestimmungen, z. B. Standard, JobTicket, ab 2024 ggf. SemT) - numerische Codierung für Ticketart festlegen (1: normal, 2: JobT, 3. JobT im Vollsolidarmodell oder Starterkarte zu abweichendem Preis (nur 2023); 4. sonstige Sonderfälle, später zusätzlich ggf. 5: Ergänzungskarten, 6. D-Ticket-Semestertickets im bundesweiten Vollsolidarmodell, ...)
- Wohnort-PLZ des Kunden² (ab 1. Oktober 2023 Pflichtfeld, bis dahin fakultativ)³
- Stück (falls Einzeldatensätze geliefert werden, ist Stück = 1 zu melden)
- Gesamteinnahme der Tariforganisation (immer Brutto und immer inkl. eventueller Auffüllbeträge einzelner Bundesländer) -> (Stornos sind negative Einnahmen und werden saldiert)
 - Korrekturen aus dem Vormonat werden mit der nächsten Monatsmeldung nachgemeldet bzw. storniert.
 - Das Inkassorisiko liegt beim verkaufenden VU.
- Tariforganisation/Tarifgeber
- (Verkaufendes Unternehmen -> muss beim Tarifgeber vorgehalten werden -> aber nicht gemeldet)
- Bei länderübergreifenden Tariforganisationen/Tarifgebern ist zu Reporting- und Monitoringzwecken die voraussichtliche Schlüsselung auf die beteiligten Bundesländer **nach** EAV zu melden.
- Restliches Angebot (exkl. D-Ticket):
 - Meldemonat (alle Einnahmen, die im Vormonat gemeldet wurden)
 - Korrekturen werden für den Monat in die Meldung aufgenommen, in dem sie gemeldet werden.
 - Ticketgruppe: 1 - 4 (siehe Abschnitt 3)
 - Gesamteinnahme
 - Tariforganisation/Tarifgeber
 - Bei länderübergreifenden Tariforganisationen/Tarifgebern ist zu Reporting- und Monitoringzwecken die voraussichtliche Schlüsselung auf die beteiligten Bundesländer **nach** EAV zu melden.

² Bei Jobtickets und Semestertickets hilfs- und übergangsweise bis Ende September 2024 der Arbeits- bzw. bis Ende des Sommersemesters 2024 der Hochschulort, wenn keine Wohnort-PLZ vorliegt. Bei Schülertickets hilfsweise dauerhaft der Schulort, sofern keine Wohnort-PLZ vorliegt.

³ Bei ausländischen PLZ den ISO-Ländercode (alphanumerisch 2-stellig: CH, AT, PL...)

- Soll-Einnahme inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Musterrichtlinie (einmalige Meldung - monats-scharf)
- Monat
- Gesamteinnahme = Sollerlöse/Erwartungswert monats-scharf für Nachteilsausgleich (2023)⁴
- Tariforganisation/Tarifgeber
- Bei länderübergreifenden Tariforganisationen/Tarifgebern ist zu Reporting- und Monitoringzwecken die voraussichtliche Schlüsselung auf die beteiligten Bundesländer **nach** EAV zu melden.

Lieferzeitpunkt: 1. Mai 2023 (im Vorlauf zur ersten D-Ticket-Meldung), frühestens jedoch drei Wochen nach Veröffentlichung der Musterrichtlinie

⁴ Anteilig für Mai - Dezember

3. Definition Ticketgruppen:

Definition der Ticketgruppen analog zur VDV-Corona-Abfrage (etabliert und vergleichbar)

Bezeichnung der Ticketgruppe	Einzel- und Mehrfahrtenkarten	Tages- und Mehrtageskarten	Zeitkarten ohne Abo (>24h)	Abos exkl. D-Ticket
Codierung Ticketgruppe	11	12	13	14
Enthält Angebote	Einzelfahrten Erwachsene/Kinder /Gruppen ■ Hin/Rück ■ Streifenkarten ■ X-Fahrten-Karten ■ Fahrradkarten ■ Sonstiges (alles, was nicht eindeutig zugeordnet werden kann)	Pauschalpreistickets ■ Ländertickets, QdL, etc. ■ Tageskarten/Gruppentageskarten	Formen von Mehrtageskarten ■ Wochenkarten (Ausbildung/Erwachsene) ■ Monatskarten (Ausbildung/Erwachsene) ■ 10er Tagesticket	Alles, was im Normalfall mehr als einen Monat gilt ■ Abo-Jahreskarten (Ausbildung/Erwachsene) ■ Abo-Monatskarten (Ausbildung/Erwachsene) -> keine D-Tickets ■ Jobtickets ■ Semestertickets ■ Azubitickets ■ Netzkarten

Zu einzelnen, noch festzulegenden Zeitpunkten ist das restliche Angebot aufgegliedert nach einzelnen Ticketarten zu melden. Dies kann auch den Monat April 2023 zwecke Bestimmung des Zustands vor Einführung des D-Tickets betreffen. Die Details hierzu werden rechtzeitig durch die Clearingstelle kommuniziert.

4. Erläuterungen (FAQ):

- Anmerkung 1: Anforderungen an die Datenstruktur und den Meldeprozess müssen bis spätestens Anfang März vorliegen, damit bis zum Verkaufsstart am 3. April 2023 die Verkaufs-/Buchungssysteme ggf. entsprechend ertüchtigt werden können.
- Erläuterung zu Anmerkung 1: Die Datenstruktur ist mit diesem Dokument und dem Excel-Anhang spezifiziert. Der genaue Meldeprozess muss mit der operativen Stelle abgestimmt werden, die von der Arge aus VDV, DTV, BSN und BDO spezifiziert werden muss.
- Frage 2: Wer trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Datenlieferung Dritter?
- Erläuterung zu Frage 2: Jeder Tarifgeber trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Meldung in seinem Tarif verkaufter Tickets.
- Frage 3: Wie wird mit Sondersachverhalten vorgegangen, die zu verspäteten Meldungen führen (Nachmeldungen, Stornierungen, Rückrechnungen etc)?
- Erläuterung zu Frage 3: Verspätete Meldungen und Korrekturmeldungen erfolgen immer in der nächsten Monatsmeldung nach Bekanntwerden des Sondersachverhalts.
- Frage 4: Genügt für die Meldung eine Aggregation auf Ebene der Tariforganisation oder ist eine Differenzierung nach KVP notwendig?
- Erläuterung zu Frage 4: Eine Aggregation auf Ebene der Tariforganisation (bspw. Verbund) genügt.
- Frage 5: Ist eine Gesamtstückzahl des D-Tickets zu melden oder ist eine Differenzierung in reguläre Deutschlandtickets, Starterkarten, Upgradekarten, subventionierte Versionen des Deutschlandtickets etc.?

Erläuterung zu Frage 5: Alle Karten, die 49 EUR melden, werden in der D-Ticket-Meldung im Feld Ticketart mit Code 1 gemeldet. Dies betrifft vorerst alle (!) Karten mit den folgenden beiden, klar definierten Ausnahmen: JobTickets, Starterkarten.

JobTickets mit 5 % Rabatt werden im Feld Ticketart mit Code 2 gemeldet.

Nur im Jahr 2023 werden JobTickets im Vollsollidarmodell und Starterkarten ohne Preisanzeige, d. h. nur mit Stückzahl und Gesamteinnahme, im Feld Ticketart mit Code 3 gemeldet.

Frage 6: Wie ist die Schlüsselung auf die Bundesländer für bundeslandübergreifende Verbünde herzuweisen?

Erläuterung zu Frage 6: Diese Information kann, sofern keine monatsaktuelle Information vorliegt, beispielsweise aus der vergangenen Jahresabrechnung oder einer vergleichbaren Quelle hergeleitet werden.

Frage 7: Wieso wird für die Aufteilung des restlichen Angebots auf verschiedene Ticketgruppen die Zuordnung in Punkt 3 gewählt?

Erläuterung zu Frage 7: Die Aufteilung des restlichen Angebots entspricht jener der seit 2020 vom VDV durchgeführten Corona-Regelabfrage. Die entsprechende Meldung ist vielfach geübte Praxis in den Verbänden. Rückfragen zur Zuordnung können an den VDV, Fachbereich Statistik, gerichtet werden.

Frage 8: Welche Bedeutung hat der Ticketcode 3?

Erläuterung zu Frage 8: Der Ticketcode 3 dient dafür, zwei vstl. nur im Jahr 2023 relevante Sonderfälle abzudecken, bei denen der Preis des Deutschland-Tickets von 49 EUR (Ticketcode 1) bzw. 46,55 EUR (Ticketcode 2) abweicht. Dies sind erstens JobTickets im Vollsollidarmodell und zweitens sogenannter Starter- oder AboSofort-Karten, bei denen ein Kunde innerhalb eines Monats in das Deutschland-Ticket einsteigt und für den anteiligen Monat nur anteilig zahlt.

Frage 9: Welche Bedeutung hat der Ticketcode 4?

Erläuterung zu Frage 9: Der Ticketcode 4 dient dazu, anteilige Erstattungen des Deutschlandtickets abzudecken, bspw. wenn ein Deutschlandticket wegen eines Todesfalls o. Ä. keinen ganzen Monat genutzt werden kann. Diese Fälle sollen unter dem Ticketcode 4 gemeldet werden, damit im Ticketcode 1 die gemeldete Einnahme einfach aus der Multiplikation Stückzahl mal Preis geprüft werden kann.

Sofern bei den Stornos zwischen ganzen und anteiligen Monaten kein Unterschied gemacht werden kann, sind die Stornos gesamthaft unter Ticketcode 4 zu melden.

Frage 10: Wie sind die Soll-Einnahmen zu ermitteln?

Erläuterung zu Frage 10: Die Soll-Einnahmen sind gemäß Musterrichtlinie zu ermitteln. Dabei sind eventuelle Mehransprüche aus Mehrverkehren, Minderansprüche aus Minderverkehren o. Ä. nicht zu berücksichtigen.

1237.

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Regionalvorstands der Planungsgemeinschaft Westpfalz

Die öffentliche Sitzung des Regionalvorstands der Planungsgemeinschaft Westpfalz findet am Mittwoch, 24. April 2024, um 9.00 Uhr, im Sitzungssaal Nr. 3, 2. OG der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, statt.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

TOP 1 Regularien

TOP 1.1 Feststellung der form- und fristgerechten Einladung

TOP 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 1.3 Feststellung der Tagesordnung

TOP 1.4 Annahme des Protokolls der Vorstandssitzung vom 11. Oktober 2023

TOP 2 Haushalt

TOP 2.1 Haushalt 2025 ff.: Vorberatungen, Umstellung Haushalts- / Kassenwesen

TOP 3 Berichte und Beschlussempfehlungen aus den Ausschüssen

TOP 3.1 Ausschuss I (Regionalplanung)

- Kapitel II.1.2.2

Die besondere Funktion Gewerbe

- Kapitel II.1.3

Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung

- Kapitel II.3.2

Energie (Schwerpunkt Windkraft und FFPV)

TOP 3.2 Ausschuss II (Regionalentwicklung)

- Sicherstellung des Rückbaus nicht mehr benötigter baulicher Anlagen als Bedingung für eine Flächenkreislaufwirtschaft und ein wirtschaftliches Flächenrecycling

- Breitbandausbau und Netzabdeckung als Voraussetzung für das Schaffen attraktiver regional- und landesweit bedeutsamer Gewerbe- und Industriestandorte

TOP 4 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz: anstehende Schritte / Zeitplan

TOP 5 Verschiedenes, Terminhinweise

Kaiserslautern, den 20. März 2024

Planungsgemeinschaft Westpfalz
Landrat Ralf L e b m e i s t e r
Vorsitzender

1238.

Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Ausschusses für Kunst, Kultur, pfälzische Geschichte und Volkskunde des Bezirksverbands Pfalz

Am Freitag, den 5. April 2024, 10.00 Uhr, 67657 Kaiserslautern, Willy-Brandt-Platz 4 - 5, Werkstattbühne des Pfalztheaters (Zugang über Seiteneingang), findet eine Sitzung des Ausschusses für Kunst, Kultur, pfälzische Geschichte und Volkskunde des Bezirksverbandes Pfalz statt.

Öffentlicher Teil

TOP Betreff

1 Bericht des Bezirkstagsvorsitzenden

2 Neue Eintrittspreisstruktur beim Museum Pfalzgalerie Kaiserslautern

3 Vorstellung der neuen Literaturzeitschrift des Bezirksverbands Pfalz „PalatinArt“

4 Pfalztheater

4.1 Vorstellung des Spielzeitberichts 2022/2023

Nichtöffentlicher Teil

TOP Betreff

4.2 Vorstellung des Spielplans 2024/2025

5 Zuwendungen

Kaiserslautern, den 22. März 2024

Bezirksverband Pfalz

Theo W i e d e r

Bezirkstagsvorsitzender

1239.

Öffentliche Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Bezirksverbands Pfalz

Am Freitag, den 12. April 2024, findet um 10.00 Uhr in 67466 Lambrecht, Franz-Hartmann-Straße 9, Raum A 5 / A 6, der Pfalzakademie eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

TOP 1 Prüfbericht Jahresabschluss 2021 des Bezirksverbands Pfalz

TOP 2 Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss 2021 des Bezirksverbands Pfalz

TOP 3 Prüfbericht Jahresabschluss 2022 des Bezirksverbands Pfalz

TOP 4 Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss 2022 des Bezirksverbands Pfalz

Kaiserslautern, den 25. März 2024

Bezirksverband Pfalz

Theo W i e d e r

Bezirkstagsvorsitzender

1240.

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Herrn Kahraman Özertürk)

Der Bußgeldbescheid des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz vom 12. September 2023 - Aktenzeichen V I/25a BGL.Nr. 13/23 - an Herrn Kahraman Özertürk, letzter bekannter Aufenthaltsort: Hahner Straße 2 in 55487 Sohren, wird hiermit gemäß § 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) - in der derzeit gültigen Fassung - öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung des Bescheides durch die Post gemäß § 3 VwZG nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 VwZG durchzuführen. Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung im Staatsanzeiger zwei Wochen vergangen sind. Mit der öffentlichen Zustellung wird die Einspruchsfrist von zwei Wochen in Lauf gesetzt (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)). Nach Fristablauf ohne fristgerechte Einlegung eines Rechtsbehelfs wird der Bescheid rechtskräftig und vollstreckbar (§§ 84, 89 OWiG).

Der Bußgeldbescheid kann beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20 in 56068 Koblenz, von dem Betroffenen gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte vertretende Person abgeholt oder eingesehen werden.

Koblenz, den 14. März 2024

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Fachgruppe Verkehrswirtschaft,
Verkehrsrecht Koblenz

1241.

Auflösung des Vereins Reservistenkameradschaft Ulmet e. V. i. L.

Der Verein der Reservistenkameradschaft Ulmet e. V. ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Wolfgang Sommerfeldt, Wingerstraße 7, 66869 Kusel, Bruno Graf, Bahnhofstraße 1, 66887 Ulmet, anzumelden.

Kusel, den 22. März 2024

Die Liquidatoren

1242.

Auflösung des Vereins „Vereinigung Pfälzer Kunstfreunde e. V.“

Der Verein „Vereinigung Pfälzer Kunstfreunde e. V.“ ist seit dem 13. Februar 2024 aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin: Hanne Korb, Hambacher Straße 12, 67434 Neustadt, anzumelden.

Neustadt, den 18. März 2024

Die Liquidatorin

1243.

Auflösung des Vereins Unitarier - Religionsgemeinschaft freien Glaubens e. V.

Der Verein Unitarier - Religionsgemeinschaft freien Glaubens e. V. wurde aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren: Prof. Dr. Karsten Urban, Winterstraße 36/2, 89233 Neu-Ulm, Andreas Stolle, Helene-Lange-Weg 13, 25436 Uetersen, zu melden.

Uetersen, den 21. März 2024

Die Liquidatoren

Stellenausschreibungen

1244.

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Die VERMESSUNGS- UND
KATASTERVERWALTUNG
RHEINLAND-PFALZ stellt zum
1. Januar 2025

Vermessungsreferendarinnen und Vermessungsreferendare (m / w / d)

ein.

Das Referendariat findet möglichst heimatnah bei den sechs Vermessungs- und Katasterämtern mit Standorten in Westerburg, St. Goarshausen, Mayen, Simmern, Bernkastel-Kues, Daun, Alzey, Birkenfeld, Pirmasens, Kusel, Neustadt an der Weinstraße und Landau sowie beim Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation in Koblenz und Bad Kreuznach statt.

Während des Vorbereitungsdienstes erhalten Sie Anwärterbezüge von ca. 2550 EUR, bestehend aus einem Anwärtergrundbetrag sowie einem Anwärtersonderzuschlag von 50 v. H. des Anwärtergrundbetrags. Verheiratete oder in einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes erhalten zusätzlich einen Familienzuschlag.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 5. Mai 2024** an das

**Ministerium des Innern und für Sport
Referat 377
Vermessung und Geoinformation
Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz**

per E-Mail an

vermessung@mdi.rlp.de.

Die vollständige Ausschreibung finden Sie unter <https://lvermgeo.rlp.de/karriere-ausbildung/wir-bilden-aus/laufbahnausbildung/4-einstiegsamt>

1245.

MINISTERIUM DER FINANZEN DES LANDES RHEINLAND-PFALZ in MAINZ

Wir suchen in der Zentralabteilung im Referat 411 zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet für die Dauer von zwei Jahren

eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter (m / w / d).

Bewerberinnen und Bewerber sollten über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Kauffrau / zum Kaufmann für Büromanagement bzw. zur / zum Fachangestellten für Bürokommunikation, zur / zum Verwaltungsfachangestellten bzw. einen vergleichbaren Abschluss verfügen.

Die Eingruppierung richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Tarifvertrags der Länder (TV-L). Eine Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe 6 TV-L.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung** unmittelbar an das

**Ministerium der Finanzen
- Personalreferat 412 -
Postfach 33 20
55023 Mainz.**

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Christoph Metzger, Tel.: 06131 16-5121 (Christoph.Metzger@fm.rlp.de), zur Verfügung.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1246.

Die Bibliothek der DEUTSCHEN UNIVERSITÄT FÜR VERWALTUNGSWISSENSCHAFTEN dient als Präsenzbibliothek zur Unterstützung von Forschung und Lehre der Studierenden und Angehörigen der Universität sowie dem Deutschen Forschungsinstitut für Öffentliche Verwaltung. Der Bestand umfasst vor allem die folgenden Fachgebiete: Rechts-, Verwaltungs- und Wirtschaftswissenschaften, Politik- und Sozialwissenschaften, Philosophie, Psychologie und Neuere Geschichte.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt, unbefristet und in Vollzeit

eine Diplom-Bibliothekarin / einen Diplom-Bibliothekar (m / w / d) oder eine / n Bachelor of Arts Bibliotheks- und Informationsmanagement (m / w / d).

Die Bewerbungsfrist (**Kennz. 0624**) läuft **bis zum 30. April 2024**.

Weitere Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter: <https://www.uni-speyer.de/stellenangebote>.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Die Universität Speyer im Internet: www.uni-speyer.de

1247.

Bei der STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (SGD Nord) ist in der Abteilung 3 - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - eine unbefristete Vollzeitstelle

Bachelor of Science, Bachelor of Engineering oder Diplom-Ingenieurin (FH) / Diplom-Ingenieur (FH) (m / w / d) der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Hydrologie, Umweltingenieurwesen oder vergleichbarer Studiengang

im Referat 33 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz MONTABAUR - zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt im Beschäftigungsverhältnis (bis Entgeltgruppe 11 TV-L) nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - TV-L.

Die Bewerbungsfrist endet **am 14. April 2024**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.sgd-nord.rlp.de.

1248.

Bei der STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (SGD Nord) ist in der Abteilung 3 - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - eine bis 30. Juni 2026 befristete Vollzeitstelle einer

Projektkoordinierung (m / w / d) im EU-LIFE IP Projekt „LiLa - Living Lahn“

im Referat 33 - Regionalstelle
Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,
Bodenschutz MONTABAUR - zum
nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt im
Beschäftigungsverhältnis (bis
Entgeltgruppe 10 TV-L) nach den
Bestimmungen des Tarifvertrages für
den öffentlichen Dienst der Länder -
TV-L.

Die Bewerbungsfrist endet am
7. April 2024.

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie unter
www.sgd-nord.rlp.de.

1249.

Bei der STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD
ist im Bereich des Referates 41 -
Raumordnung und Landesplanung - die
Stelle

einer Referentin / eines Referenten (m / w / d) für Raumplanung

in der Geschäftsstelle der
Planungsgemeinschaft Rheinhessen-
Nahe am Dienort MAINZ zu besetzen.

Bewerbungsfrist: **14. April 2024.**

Ausführliche Informationen zu diesem
Stellenangebot finden Sie unter
[https://sgdsued.rlp.de/de/karriere/
stellenangebote/](https://sgdsued.rlp.de/de/karriere/stellenangebote/).

1250.

**Stellenausschreibung für Beamtinnen
und Beamte (w / m / d) mit der
Zugangsvoraussetzung zum 2., 3. und
4. Einstiegsamt**

Im Bereich des LANDESAMTES
FÜR STEUERN sind zum nächsten
Beförderungstermin folgende Stellen zu
besetzen:

- a) 51,00 Planstellen
der Besoldungsgruppe A 9
- Steuerinspektorin / Steuerinspektor
(w / m / d) -
- b) 37,00 Planstellen
der Besoldungsgruppe A 9 + Z
- Steuerinspektorin mit Amtszulage /
Steuerinspektor mit Amtszulage
(w / m / d) -
- c) 42,00 Planstellen
der Besoldungsgruppe A 12
- Steueramtsrätin / Steueramtsrat
(w / m / d) -
- d) 15,00 Planstellen
der Besoldungsgruppe A 13
- Regierungsrätin / Regierungsrat
(w / m / d) -
- e) 4,00 Planstellen
der Besoldungsgruppe A 15
- Regierungsdirektorin /
Regierungsdirektor (w / m / d) -
- f) 2,00 Planstellen
der Besoldungsgruppe A 16
- Leitende Regierungsdirektorin /
Leitender Regierungsdirektor (w / m / d) -
- g) 2,00 Planstellen
der Besoldungsgruppe A 16 + Z
- Leitende Regierungsdirektorin
mit Amtszulage / Leitender
Regierungsdirektor mit Amtszulage
(w / m / d) -

Um diese Stellen können sich
Beamtinnen und Beamte (w / m / d)

- mit der Zugangsvoraussetzung zum
2. Einstiegsamt der BesGrn. A 8 (zu a)
und A 9 (zu b),
- mit der Zugangsvoraussetzung zum
3. Einstiegsamt der BesGrn. A 11
(zu c) und A 12 (zu d),
- mit der Zugangsvoraussetzung zum
4. Einstiegsamt der BesGrn. A 14
(zu e), A 15 (zu f) und A 16 (zu g)

der Steuerverwaltung des Landes
Rheinland-Pfalz bewerben.

Die ausgeschriebenen Stellen sind
grundsätzlich für Bedienstete in
Teilzeitbeschäftigung geeignet.

Schwerbehinderte Menschen werden
bei sonst gleicher fachlicher und
persönlicher Eignung bevorzugt
berücksichtigt.

Die rheinland-pfälzische
Steuerverwaltung unterstützt die
Vereinbarkeit von Beruf und Familie
durch familienbewusste Regelungen
und Maßnahmen auf Grundlage der
Selbstverpflichtung zur Herstellung
der Chancengleichheit von Frauen
und Männern. Im Rahmen des
Landesgleichstellungsgesetzes streben
wir eine Erhöhung des Frauenanteils
an. Wir sind daher an Bewerbungen von
Frauen besonders interessiert.
Im Falle einer Unterrepräsentanz
werden sie bei gleichwertiger
Eignung und Befähigung bevorzugt
berücksichtigt.

Bewerbungen sind **bis zum Ablauf von
zwei Wochen nach Veröffentlichung**
dieser Ausschreibung auf dem
Dienstweg an das

**Landesamt für Steuern
- Personalreferat -
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17
56073 Koblenz**

zu richten.

1251.

Wir, das
LANDESUNTERSUCHUNGSAMT
RHEINLAND-PFALZ, suchen zum
nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine medizinisch-technische Assistentin /
einen medizinisch-technischen Assistenten
(m / w / d)
oder vergleichbarer Ausbildung bis
Entgeltgruppe 8 TV-L**

(für das „Institut für Lebensmittel
tierischer Herkunft (Ref. 42)“ in Vollzeit
am Dienort KOBLENZ befristet bis
zunächst 30. April 2025 (**Kennziffer:
LUA - 2024/022-We**).

Nähere Angaben zu dieser
Ausschreibung, insbesondere zum
Anforderungsprofil sowie zum
Landesuntersuchungsamt, finden Sie
unter <https://lua.rlp.de>. Ferner finden
Sie die Stellenausschreibung unter
<https://interamt.de> und
<https://karriere.rlp.de>.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Dr. Melanie Hassel, Tel.: 0261 9149360.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie uns gerne Ihre
aussagekräftige und vollständige

Bewerbung **bis zum 24. April 2024**
online auf

**www.interamt.de
(Interamt-Stellen-ID = 1110049)**

ein.

1252.

Wir, das
LANDESUNTERSUCHUNGSAMT
RHEINLAND-PFALZ, suchen zum
nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Chemisch-technische Assistentin /
einen Chemisch-technischen Assistenten
(m / w / d) oder
eine Chemielaborantin /
einen Chemielaboranten (m / w / d)
bis Entgeltgruppe 7 TV-L**

für das „Institut für Lebensmittel
tierischer Herkunft (Ref. 42)“ in
Teilzeit (75 %) befristet bis zunächst
30. April 2026 (**Kennziffer:
LUA - 2024/023-We**).

Nähere Angaben zu dieser
Ausschreibung, insbesondere zum
Anforderungsprofil sowie zum
Landesuntersuchungsamt, finden Sie
unter <https://lua.rlp.de>. Ferner finden
Sie die Stellenausschreibung unter
<https://interamt.de> und
<https://karriere.rlp.de>.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte
an Herrn Markus Waldecker,
Tel.: 0261 9149367.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie uns gerne Ihre
aussagekräftige und vollständige
Bewerbung **bis zum 24. April 2024**
online auf

**www.interamt.de
(Interamt-Stellen-ID = 1111915)**

ein.

1253.

Wir, das
LANDESUNTERSUCHUNGSAMT
RHEINLAND-PFALZ, suchen zum
nächstmöglichen Zeitpunkt auf Dauer

**eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter
(m / w / d)**

in der Haustechnik am Standort TRIER
(bis Entgeltgruppe 5 TV-L) im
Referat 12 - Haushalt und Innere
Dienste - in Vollzeit am Dienort
TRIER (**Kennziffer: LUA -
2024/024-Ad**).

Nähere Angaben zu dieser
Ausschreibung, insbesondere zum
Anforderungsprofil sowie zum
Landesuntersuchungsamt, finden Sie
unter <https://lua.rlp.de>. Ferner finden
Sie die Stellenausschreibung unter
<https://interamt.de> und
<https://karriere.rlp.de>.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Herrn Ralf Kremer, Tel.: 0651 1446-166.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie uns doch gerne Ihre
aussagekräftige und vollständige
Bewerbung **bis zum 21. April 2024**
online auf

**www.interamt.de
(Interamt-Stellen-ID = 1111603)**

ein.

1254.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 6 „Qualitätssicherung im sozialen Bereich / Integrationsamt“, dort im Referat 65 „Überörtliche Betreuungsbehörde / Bildungsfreistellung“ am Dienstort MAINZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle unbefristet in Vollzeit zu besetzen:

**Sachbearbeitung (m / w / d)
im Bereich Bildungsfreistellung.**

Tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 8 TV-L.

Betreff: **MZ-65-2-12/2024.**

Bewerbungsfrist: **12. April 2024.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter Stellenansicht karriere.rlp.de.

1255.

Im LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ - Dienstort MAINZ - ist die Stelle als

**Leitung der Abteilung 1 „Zentrale Dienste“
(w / m / d)**

für die Abteilung 1 „Zentrale Dienste“ zum 1. Dezember 2024 unbefristet und in Vollzeit zu besetzen; bis zur Besoldungsgruppe A 16 LBesG (4. e.A.) oder im Beschäftigtenverhältnis auf arbeitsvertraglicher Basis mit einem vergleichbaren Entgelt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.

Die Bewerbungsfrist endet **am 24. April 2024, die Kennziffer lautet 4-1-2024.**

Weitere Informationen zu den Stellenausschreibungen finden Sie unter: www.karriere.rlp.de.

1256.

Im LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ - Dienstort MAINZ - ist die Stelle als

**Ingenieurin / Ingenieur (w / m / d)
als Sachbearbeitung im Strahlenschutz**

für die Abteilung 2 „Gewerbeaufsicht“ Sachgebiet 243 „Umgebungs- und Umweltüberwachung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet und in Vollzeit zu besetzen; bis Entgeltgruppe 11 TV-L.

Die Bewerbungsfrist endet **am 14. April 2024, die Kennziffer lautet 2-2-2024.**

Weitere Informationen zu den Stellenausschreibungen finden Sie unter: www.karriere.rlp.de.

1257.

Im LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ - Dienstort MAINZ - ist die Stelle als

**Chemielaborantin / Chemielaborant
(m / w / d)**

für die Abteilung 6 „Umweltlabor“ im Referat 65 „Allgemeine Wasseranalytik, Anorganische Spurenanalytik, Badegewässerüberwachung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet

und in Vollzeit zu besetzen; in Entgeltgruppe 7 TV-L.

Die Bewerbungsfrist endet **am 10. April 2024, die Kennziffer lautet 5-6-2024.**

Weitere Informationen zu den Stellenausschreibungen finden Sie unter: www.karriere.rlp.de.

1258.

Im LANDESBETRIEB DATEN UND INFORMATION ist die Stelle

**„System- und Datenbankadministrator*in
(m / w / d)
Schwerpunkt Datenbankadministration
(u. a. ORACLE PostgreSQL)
(Kennziffer AS 2024_17)“**

zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 14. April 2024.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1259.

Im LANDESBETRIEB DATEN UND INFORMATION ist die Stelle

**„System- und Datenbankadministrator*in
(m / w / d)
Schwerpunkt VMware
vSphere-Administration
(Kennziffer AS 2024_18)“**

zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 14. April 2024.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1260.

ZENTRALSTELLE
DER FORSTVERWALTUNG

Am FORSTAMT BIENWALD ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Sachbearbeitung (m / w / d)

unbefristet in Teilzeit zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt gemäß den Bestimmungen des TV-L zunächst in der Entgeltgruppe E 5 mit Option der Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 6.

Ihre Bewerbung erbitten wir über unsere Homepage **bis spätestens zum 15. April 2024.**

Den vollständigen Text der Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite unter der Adresse www.wald.rlp.de oder www.karriere.rlp.de.

1261.

An der ZENTRALSTELLE DER FORSTVERWALTUNG in NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**die Stelle Arbeitsplatzassistentin für eine
hochgradig sehbehinderte Mitarbeiterin
(m / w / d)**

befristet für die Dauer vom einem Jahr in Teilzeit mit einem Stellenumfang von 50 % zu besetzen. Die Perspektive zur dauerhaften Weiterbeschäftigung besteht.

Die Eingruppierung erfolgt gemäß den Bestimmungen des TV-L in der Entgeltgruppe 5.

Ihre Bewerbung erbitten wir über unsere Homepage **bis spätestens zum 14. April 2024.**

Den vollständigen Text der Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite unter der Adresse www.wald.rlp.de oder www.karriere.wald.rlp.de.

1262.

POLIZEIPRÄSIDIUM MAINZ

Im Sachgebiet Vermögensabschöpfung der ZENTRALEN KRIMINALINSPEKTION MAINZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

**Sachbearbeitung /
Ermittlungsunterstützung im Sachgebiet
Vermögensabschöpfung (m / w / d)**

zu besetzen.

Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium mit den Schwerpunkten Rechnungswesen / Wirtschaftsprüfung / Finanzwirtschaft / Controlling oder Vergleichbares.

Eine Einstellung erfolgt mit der tarifrechtlichen Eingruppierung, je nach Vorliegen der individuellen Voraussetzungen, bis zur Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Bewerbungsfrist: **14. April 2024.**

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1263.

Im Sachbereich 21 des Stabsbereiches 2 des POLIZEIPRÄSIDIUMS MAINZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

**Sachbearbeitung Informations- und
Kommunikationstechnik (m / w / d)**

zu besetzen.

Einstellungsvoraussetzung ist eine entsprechende Ausbildung als Fachinformatiker / -in der Fachrichtung Systemintegration oder Vergleichbares.

Eine Einstellung erfolgt mit der tarifrechtlichen Eingruppierung, je nach Vorliegen der individuellen Voraussetzungen, bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Bewerbungsfrist: **14. April 2024.**

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1264.

Im GESCHÄFTSBEREICH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS KOBLENZ / POLIZEIDIREKTION NEUWIED ist zum 1. September 2024 folgende Funktionsstelle, die bereits zum nächstmöglichen Zeitpunkt kommissarisch nachbesetzt werden soll, neu zu besetzen:

Stellvertretende Leitung (m / w / d)

der POLIZEIINSPEKTION NEUWIED.

Bewerben können sich rheinland-pfälzische Polizeibeamte (m / w / d) der Schutzpolizei mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt ab der Besoldungsgruppe A 12, soweit die in der Stellenausschreibung aufgeführten Bewerbungsvoraussetzungen gegeben sind, **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1265.

An der FEUERWEHR- UND KATASTROPHENSCHUTZAKADEMIE RHEINLAND-PFALZ (LFKA) in KOBLENZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Vollzeitstelle

einer Lehrkraft (m / w / d) für die Aus- und Weiterbildung im Krisenmanagement

unbefristet zu besetzen.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des dritten Einstiegsamtes bis Besoldungsgruppe A 13 oder vergleichbare Beschäftigte (TV-L).

Detaillierte Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie auf dem Karriereportal der Landesregierung (www.karriere.rlp.de) oder auf der Homepage der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie Rheinland-Pfalz (www.lfka.rlp.de).

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, so reichen Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen **bis spätestens zum 12. Mai 2024** über folgendes Bewerbungsformular ein:

<https://bks-portal.rlp.de/lfka-bewerbungsformular-13-BuK-Stab>

Für Rückfragen melden Sie sich gerne per Mail an personal@lfka.rlp.de oder telefonisch unter der Nr. 0261 9729-1122, Fabian Knospe, kom. Referatsleitung.

1266.

Bei der FEUERWEHR- UND KATASTROPHENSCHUTZAKADEMIE RHEINLAND-PFALZ (LFKA) in KOBLENZ sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt bis zu zwei Vollzeitstellen als

Lehrkräfte (m / w / d) für die Führungsausbildung

unbefristet zu besetzen.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des dritten Einstiegsamtes bis Besoldungsgruppe A 12 oder vergleichbare Beschäftigte (TV-L).

Detaillierte Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie auf dem Karriereportal der Landesregierung (www.karriere.rlp.de) oder auf der Homepage der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie Rheinland-Pfalz (www.lfka.rlp.de).

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, so reichen Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen **bis spätestens zum 12. Mai 2024** über folgendes Bewerbungsformular ein:

<https://bks-portal.rlp.de/lfka-bewerbungsformular-11-lehrkraft-fl>

Für Rückfragen melden Sie sich gerne per Mail an personal@lfka.rlp.de oder telefonisch unter der Nr. 0261 9729-1106, Kai Gohlke, kom. Referatsleitung.

1267.

An der FEUERWEHR- UND KATASTROPHENSCHUTZAKADEMIE RHEINLAND-PFALZ (LFKA) in KOBLENZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Lehrkraft (m / w / d) im Referat Technische Lehre; Aufgabenschwerpunkt: - Technische Hilfe oder Gefährliche Stoffe und Güter

unbefristet zu besetzen.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des dritten Einstiegsamtes bis Besoldungsgruppe A 12 oder vergleichbare Beschäftigte (TV-L).

Detaillierte Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie auf dem Karriereportal der Landesregierung (www.karriere.rlp.de) oder auf der Homepage der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie Rheinland-Pfalz (www.lfka.rlp.de).

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, so reichen Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen **bis spätestens zum 12. Mai 2024** über folgendes Bewerbungsformular ein:

<https://bks-portal.rlp.de/lfka-bewerbungsformular-12-lehrkraft-tl>

Für Rückfragen melden Sie sich gerne per Mail an personal@lfka.rlp.de oder telefonisch unter der Nr. 0261 9729-1130, Christian Weber, Referatsleitung.

1268.

An der FEUERWEHR- UND KATASTROPHENSCHUTZAKADEMIE RHEINLAND-PFALZ (LFKA) in KOBLENZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Vollzeitstelle

einer E-Learning Designerin / eines E-Learning Designers (m / w / d)

unbefristet zu besetzen.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des dritten Einstiegsamtes bis Besoldungsgruppe A 11 oder vergleichbare Beschäftigte (bis EG 11 TV-L).

Detaillierte Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie auf dem Karriereportal der Landesregierung (www.karriere.rlp.de) oder auf der Homepage der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie Rheinland-Pfalz (www.lfka.rlp.de).

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, so reichen Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen **bis spätestens zum 12. Mai 2024** über folgendes Bewerbungsformular ein:

<https://bks-portal.rlp.de/lfka-bewerbungsformular-5-E-Learning>

Für Rückfragen melden Sie sich gerne per Mail an personal@lfka.rlp.de oder telefonisch unter der Nr. 0261 9729-1133, Flemming Götz, kom. Referatsleitung.

1269.

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Abteilung Rechtsangelegenheiten des Dezernats Personal und Rechtsangelegenheiten der JGU

Volljurist / in (m / w / d) im Bereich Studienangelegenheiten der Abteilung Rechtsangelegenheiten

in Vollzeit (100 %) - EG 13 TV-L - ab sofort zu besetzen - unbefristet.

Bewerbungsfrist: **14. April 2024.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

1270.

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Abteilung Rechtsangelegenheiten des Dezernats Personal und Rechtsangelegenheiten der JGU

Volljurist / in (m / w / d) im Bereich Zivilrechtliche Angelegenheiten der Abteilung Rechtsangelegenheiten

in Teilzeit (50 %) - EG 13 TV-L - ab sofort zu besetzen - unbefristet.

Bewerbungsfrist: **14. April 2024.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

1271.

Der Fachbereich 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Mitarbeiter / in (m / w / d) in der Stabsstelle Recht und Prüfungswesen

in Teilzeit (50 %) oder Vollzeit (100 %) - EG 13 TV-L - ab sofort - befristet - **Kenn-Nr.: 77-2024.**

Bewerbungsfrist: **22. April 2024.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

1272.

FB 02 Sozialwissenschaften, Medien und Sport / Institut für Publizistik der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Verwaltungsmitarbeiter / in (m / w / d)

in Teilzeit (50 %) oder Vollzeit (100 %) - EG 9a TV-L - ab sofort - unbefristet - **Kenn-Nr.: 54-2024.**

Bewerbungsfrist: **21. April 2024.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

1273.

FB 10 Biologie / Institut für Entwicklungs- und Neurobiologie / Molekulare Biologie der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Technische / r Assistent / in (m / w / d)

in Teilzeit (90 %) - EG 9a TV-L -
ab sofort - unbefristet -
Kenn-Nr.: 60-2024.

Bewerbungsfrist: **26. April 2024.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter:
<https://karriere.uni-mainz.de/>

1274.

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG

Für unseren Betriebsprüfungsstellen suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

mehrere Betriebsprüfer (m / w / d)

in Voll- und Teilzeit, Entgeltgruppe 9c TV-TgDRV / Besoldungsgruppe A 10 LBesO, unbefristet.

Vorgesehen ist ein Einsatz in einem regional zugewiesenen Prüfgebiet im Prüfbezirk Nord (insbesondere Kreis Altenkirchen, Kreis Neuwied, Westerwaldkreis und Rhein-Hunsrück-Kreis) oder im Prüfbezirk Mitte

(insbesondere Kreis Cochem-Zell, Rhein-Lahn-Kreis, Rhein-Hunsrück-Kreis und Kreis Bad Kreuznach) innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz. Der Dienstsitz eines Betriebsprüfers ist im Regelfall der Wohnsitz (Heimbüro).

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die Durchführung von Prüfungen nach § 28p SGB IV bei den Arbeitgebern (m / w / d) und Abrechnungsstellen.

Wir sind der Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung in Rheinland-Pfalz und betreuen mit rund 2200 Mitarbeitern (m / w / d) etwa 1,57 Millionen Versicherte (m / w / d), rund 642.000 Rentenempfänger (m / w / d) sowie etwa 80.000 Arbeitgeber (m / w / d).

Sie sind interessiert? Wir freuen uns von Ihnen zu hören.

Weitere Informationen über uns, die zu besetzende Stelle und das Anforderungsprofil finden Sie unter:
www.drv-rlp.de/karriere

1281.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschriftbrief Gruppe 02 Briefnummer 4472322 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Plaidt Blatt 3388 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschrift zu 100.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Andernach, den 18. März 2024

- 67 II 54/23 -

Das Amtsgericht

1282.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschriftbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Vettelhoven Blatt 366 in Abteilung III Nr. 8.1 eingetragene Grundschrift zu 52.500,- EUR mit 18 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 19. März 2024

- 30 II 24/23 -

Das Amtsgericht

1283.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschriftbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Wissen Blatt 1851 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschrift zu 15.000,- DM nebst 8 % Zinsen jährlich und der Grundschriftbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Wissen Blatt 1851 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschrift zu 3600,- DM nebst 8 % Zinsen jährlich sowie der Grundschriftbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Wissen Blatt 1851 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschrift zu 400,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 20. März 2024

- 41 II 34/23 -

Das Amtsgericht

1284.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschriftbrief Gruppe 02 Briefnummer 3166295 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Grünstadt Gemarkung Sausenheim Blatt 2075 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschrift zu 23.800,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Grünstadt, den 20. März 2024

- 2 II 19/23 -

Das Amtsgericht

1285.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschriftbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Hoppstädten Blatt 2251 in Abteilung III Nr. 1b eingetragene Teilbriefgrundschrift zu 12.000,- EUR sowie die in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschrift zu 10.737,13 EUR werden für kraftlos erklärt.

Idar-Oberstein, den 22. März 2024

- 38 II 26/23 -

Das Amtsgericht

1286.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschriftbrief Gruppe 02 Briefnummer 3835008 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kusel Gemarkung Nanzweiler Blatt 271 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschrift zu 23.700,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Kusel, den 21. März 2024

- 3 II 24/23 -

Das Amtsgericht

Bekanntmachungen der Gerichte

1275.

Öffentliche Aufforderung

Am 28. 4. 2023 verstarb Michael Bruhns, geboren am 25. 1. 1951, letzte Anschrift: Seniorenresidenz Eifelgold, Unterstraße 1, 54689 Daleiden. Alle bekannten Erben haben die Erbschaft ausgeschlagen. Weitere Erben konnten nicht ermittelt werden.

Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte **innerhalb von sechs Wochen ab Veröffentlichung** beim Nachlassgericht Prüm anzumelden, andernfalls wird gemäß § 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes Rheinland-Pfalz nicht vorhanden ist. Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass bleiben durch die gerichtliche Feststellung unberührt.

Prüm, den 22. März 2024

- 7a VI 196/23 -

Das Amtsgericht

1276.

Berichtigung

D. Aufgebot des Amtsgerichts Rockenhausen vom 5. März 2024 wird wie folgt berichtigt, als es **anstatt**

Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Donnersberg, Sparbuchnummer 39116175, ausgestellt für das Konto 39116175 **richtig heißen muss:**

Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Donnersberg, Sparbuchnummer 39116175, ausgestellt für das Konto 39116175.

Rockenhausen, den 15. März 2024

- 3 II 3/24 -

Das Amtsgericht

Ausschlussbeschlüsse / Ausschlussurteile

1277.

Ausschlussbeschluss: Der Hypothekenbrief Gruppe 1 Briefnummer 043209 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach

Gemarkung Kärlich Blatt 4728 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 13.000,- DM mit 11 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Andernach, den 18. März 2024

- 67 II 38/23 -

Das Amtsgericht

1278.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschriftbrief Gruppe 02 Briefnummer 1527990 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Andernach Blatt 13382 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschrift zu 45.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Andernach, den 18. März 2024

- 67 II 45/23 -

Das Amtsgericht

1279.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschriftbrief Gruppe 02 Briefnummer 4473288 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Andernach Blatt 11420 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschrift zu 45.000,- DM mit 12,5 % Zinsen jährlich und der Grundschriftbrief Gruppe 02 Briefnummer 12419329 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Andernach Blatt 11420 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschrift zu 135.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Andernach, den 18. März 2024

- 67 II 46/23 -

Das Amtsgericht

1280.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschriftbrief Gruppe 4 Briefnummer 207845 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Urmitz Blatt 2474 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschrift zu 6500,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Andernach, den 18. März 2024

- 67 II 49/23 -

Das Amtsgericht

1287.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 35020469083, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Frau Martha Mohrmann, Tullastraße 13, 76776 Neuburg, wird für kraftlos erklärt.

Landau, den 8. März 2024

- 1 II 7/23 - Das Amtsgericht

1288.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 4326304450, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Herr Bernhard Berst und Frau Martina Schramm-Berst, Burgeck 4, 26969 Butjadingen, wird für kraftlos erklärt.

Landau, den 11. März 2024

- 1 II 70/23 - Das Amtsgericht

1289.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 3521046999, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Frau Heidi Trauth, Rietburgstraße 8, 76879 Knittelsheim, wird für kraftlos erklärt.

Landau, den 11. März 2024

- 1 II 73/23 - Das Amtsgericht

1290.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 3526064948, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Frau Emilie Scholl, Schillerstraße 11, 67360 Lingenfeld, wird für kraftlos erklärt.

Landau, den 11. März 2024

- 1 II 75/23 - Das Amtsgericht

1291.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 3529012084, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Frau Hanna Kloos, Karl-Lehr-Straße 8, 67363 Lustadt, wird für kraftlos erklärt.

Landau, den 11. März 2024

- 1 II 77/23 - Das Amtsgericht

1292.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen Gemarkung Maudach Blatt 1171 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 12.500,- DM wird für kraftlos erklärt.

Ludwigshafen, den 19. Februar 2024

- 2 II 21/23 - Das Amtsgericht

1293.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen Gemarkung Ludwigshafen Blatt 2126 in Abteilung III Nr. 13 eingetragene Grundschuld zu 60.000,- EUR wird für kraftlos erklärt.

Ludwigshafen, den 19. Februar 2024

- 2 II 31/23 - Das Amtsgericht

1294.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen Gemarkung Mundenheim Blatt 5956 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 7000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Ludwigshafen, den 19. Februar 2024

- 2 II 44/23 - Das Amtsgericht

1295.

Ausschließungsbeschluss: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen Gemarkung Assenheim Blatt 689 in Abteilung III Nr. 1+4 eingetragenen Grundschulden zu 11.200,- DM (III/1) und 5000,- DM (III/4) werden für kraftlos erklärt.

Ludwigshafen, den 18. März 2024

- 14 II 12/23 - Das Amtsgericht

1296.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0296120 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Pirmasens Blatt 6277 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 36.700,- DM wird für kraftlos erklärt.

Pirmasens, den 18. März 2024

- 1 UR II 35/22 - Das Amtsgericht

1297.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Donnersberg, Sparbuchnummer 300310315, ausgestellt für das Konto 300310315, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Herr Axel Jung, Theodor-Heuss-Straße 120, 66119 Saarbrücken, wird für kraftlos erklärt.

Rockenhausen, den 6. März 2024

- 3 II 27/23 - Das Amtsgericht

1298.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Briefnummer 2362533 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen Gemarkung Kirchheimbolanden Blatt 2105 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 15.000,- DM mit sechs vom Hundert Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt.

Rockenhausen, den 8. März 2024

- 3 II 28/23 - Das Amtsgericht

1299.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 12045616 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Saarburg Gemarkung Irsch (Saar) Blatt 4491 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 35.790,43 EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % einmaliger Nebenleistung wird für kraftlos erklärt.

Saarburg, den 18. März 2024

- 5 II 16/23 - Das Amtsgericht

1300.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 14487278 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern Gemarkung Tiefenbach Blatt 921 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistung einmalig, vollstreckbar nach § 800 ZPO, wird für kraftlos erklärt.

Simmern, den 11. März 2024

- 33 II 16/23 - Das Amtsgericht

1301.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Brohl Blatt 983 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 90.000,- DM mit 14 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Sinzig, den 20. März 2024

- 5b II 24/23 - Das Amtsgericht

1302.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 5251126 über die im Grundbuch des Amtsgerichts St. Goar Gemarkung Boppard Blatt 7940 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 15.900,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

St. Goar, den 5. März 2024

- 3 II 16/23 - Das Amtsgericht

1303.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Kordel Blatt 2431 eingetragenen Eigentümer Herr Johann Schmitt, Maurer, und Frau Barbara Schmitt geb. Kuhn, Kordel - in Fahrgemeinschaft des Rhein. Rechts -, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Trier, den 22. März 2024

- 50A II 4/23 - Das Amtsgericht

1304.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0285030 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Hinzenburg Blatt 511 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 11. März 2024

- 50A II 37/23 - Das Amtsgericht

1305.

Ausschließungsbeschluss: Der im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Zimmer Blatt 2692 eingetragene Eigentümer Herr Matthias Feilen, geb. am 5. 11. 1896, letzter bekannter Wohnsitz: Zimmer, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Trier, den 11. März 2024

- 50A II 98/23 - Das Amtsgericht

1306.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 17257835 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerbürg Gemarkung Kroppach Blatt 907 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 15.000,- EUR nebst 16 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Westerbürg, den 12. März 2024

- 26c II 17/23 - Das Amtsgericht

1307.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 124462 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Zweibrücken Gemarkung Hengstbach Blatt 236 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 11.000,- DM wird für kraftlos erklärt. Der Geschäftswert wird auf 562,- EUR festgesetzt.

Zweibrücken, den 19. März 2024

- 3 II 13/23 - Das Amtsgericht

Aufgebote

1308.

Herr Hans Kröhle, Burgunderstraße 27, 55291 Saulheim, hat mit Urkunde vom 20. Oktober 2023 (Urkunde 2001/2023, Notarin Flohr in Alzey) den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Nieder-Saulheim Blatt 4868 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 2000,- Goldmark. Eingetragener Berechtigter: Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale -, Frankfurt am Main (ehemals: Hessische Landesbank, Darmstadt).

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. Juni 2024** vor dem Amtsgericht Alzey anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Alzey, den 22. März 2024

- 97 II 30/23 -

Das Amtsgericht

1309.

Frau Christiane Schabram, Stadionstraße 60a, 56626 Andernach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief Gruppe 03 Briefnummer 037473 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Andernach Blatt 8493 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Hypothek zu 19.100,- DM mit mindestens 6, höchstens 10 % Zinsen jährlich, bei Verzug 0,5 % Zinszuschlag. Eingetragene Berechtigte: Kreissparkasse Mayen. Des Weiteren handelt es sich um den Hypothekenbrief Gruppe 01 Briefnummer 0076704 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Andernach Blatt 8493 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Hypothek zu 11.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich, bei Verzug 0,5 % Zinszuschlag. Eingetragene Berechtigte: Kreissparkasse Mayen.

Der Inhaber der Hypothekenbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 18. Juli 2024** vor dem Amtsgericht Andernach anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Andernach, den 18. März 2024

- 67 II 7/24 -

Das Amtsgericht

1310.

Frau Esther Steinmetz, Am Mohnfeld 11, 55595 Roxheim, hat den Antrag auf Abschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Bad Kreuznach Blatt 8553 (Bezeichnung: Flur 52 Nr. 123/20, Flur 52 Nr. 123/35, Flur 52 Nr. 123/36, Flur 52 Nr. 123/41) in Abteilung III Nr. 10 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM. Eingetragene Grundpfandrechtsgläubigerin laut Grundbucheintrag: MHG Miet- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main.

Die Grundpfandrechtsgläubigerin wird aufgefordert, ihre Rechte **spätestens bis zu dem 18. Juli 2024** vor dem Amtsgericht Bad Kreuznach anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Bad Kreuznach, den 18. März 2024

- 71 II 91/23 -

Das Amtsgericht

1311.

Frau Astrid Schmeer, Breitenbergerhof 1, 66132 Saarbrücken, und Herr Erich Acker, Am Brückelgraben 3, 55595 Bockenu, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Laubenheim (Nahe) Blatt 1607 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 29.757,19 EUR mit 12 % Zinsen jährlich ab 5. November 1968. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Deutsche Mittelstandshilfe eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Zweigniederlassung Hamburg in Hamburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. Juli 2024** vor dem Amtsgericht Bad Kreuznach anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Kreuznach, den 21. März 2024

- 71 II 3/24 -

Das Amtsgericht

1312.

Frau Barbara Kaltenbach, Adorferhof 15, 53518 Leimbach, hat den Antrag auf Abschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Gilgenbach Blatt 749. Bezeichnung: Flur 8 Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 50, Gilgenbach mit 545 qm, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Sicherungshypothek zu 1000,- DM. Eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: Frau Josefine Gilbert, geb. Nett. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundpfandrechtsgläubigers: Niederlahnstein.

Der Grundpfandrechtsgläubiger wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 19. Juli 2024** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann. Das Aufgebot ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 19. März 2024

- 30 II 3/24 -

Das Amtsgericht

1313.

Herr Thomas Weigel, Niederndorfer Straße 24, 57583 Nauroth, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Hommelsberg Blatt 853 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 45.000,- DM nebst 14 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Altenkirchen in Altenkirchen/Ww. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Hommelsberg Blatt 853 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Altenkirchen in Altenkirchen/Ww.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 18. Juli 2024** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Betzdorf, den 18. März 2024

- 41 II 4/24 -

Das Amtsgericht

1314.

Herr Peter Diehl, 71691 Freiberg, und Frau Barbara Seipp, 35576 Wetzlar, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Briefnummer 0024235 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Grünstadt Gemarkung Kirchheim Blatt 843 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 29.800,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall AG - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken - in Schwäbisch Hall.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. Juli 2024** vor dem Amtsgericht Grünstadt anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Grünstadt, den 12. März 2024

- 2 II 3/24 -

Das Amtsgericht

1315.

Herr Hieronymus Welker, Martinusweg 8, 76764 Rheinzabern, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 16930388 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Rheinzabern Blatt 2092 in Abteilung III Nr. 11 (vormals Blatt 2880) eingetragene Grundschuld zu 65.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Reinhold Welker GmbH, Hermann-Löns-Straße 7, 76751 Jockgrim.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 31. Mai 2024** vor dem Amtsgericht Kandel anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Kandel, den 20. März 2024

- 2 II 2/24 -

Das Amtsgericht

1316.

Frau Gerda Karst, Casinostraße 3 - 5, 56068 Koblenz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 4477570 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Koblenz Blatt 10476 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 200.000,- DM mit 12,5 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Mayen, abgetreten an die Kreissparkasse Daun; heute: Kreissparkasse Vulkaneifel, Leopoldstraße 13, 56068 Daun. Des Weiteren handelt es sich um den Hypothekenbrief Gruppe 3 Briefnummer 4428 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Koblenz Blatt 12169 (ursprünglich eingetragen als Gesamthypothek in die Blätter Koblenz 2150 und 3752 unter Abt. III Nr. 5) in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 60.000,- DM mit 8 ggf. 9 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Koblenz; heute: Sparkasse Koblenz, Bahnhofstraße 11, 56068 Koblenz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. Juli 2024** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Koblenz, den 21. März 2024

- 132 II 7/24 -

Das Amtsgericht

1317.

Herr Hans-Hermann Wirth, Lessingstraße 24, 64625 Bensheim, Frau Christa Wirth, Alte Eisenbahnstraße 4, 77716 Haslach, und Herr Prof. Dr. Thomas Wirth, Münsterplatz 13, 89073 Ulm, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 4760158792. Das Sparbuch lautet auf: Die Erben der Frau Elisabeth Wirth, letzte Anschrift: Lessingstraße 24, 64625 Bensheim.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 21. Juni 2024** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Landau, den 21. März 2024

- 1 II 6/24 - Das Amtsgericht

1318.

Herr Hans Hermann Wirth, Lessingstraße 24, 64625 Bensheim, Frau Christa Wirth, Alte Eisenbahnstraße 4, 77716 Haslach, und Herr Prof. Dr. Thomas Wirth, Münsterplatz 13, 89073 Ulm, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 4760158800. Das Sparbuch lautet auf: Die Erben der Frau Elisabeth Wirth, letzte Anschrift: Lessingstraße 24, 64625 Bensheim.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 21. Juni 2024** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Landau, den 21. März 2024

- 1 II 7/24 - Das Amtsgericht

1319.

Frau Heidi Cambeis, Gartenstraße 29, 76829 Landau in der Pfalz, Frau Elke Übel, Walsheimer Straße 13, 76829 Landau in der Pfalz, und Herr Rolf Übel, Schneiderstraße 8, 76829 Landau in der Pfalz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6118063 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Nußdorf Blatt 1672 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenbank Landau eG mit Sitz in Landau. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6118064 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Nußdorf Blatt 1672 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenbank Landau eG mit Sitz in Landau.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 21. Juni 2024** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Landau, den 19. März 2024

- 1 II 10/24 - Das Amtsgericht

1320.

Herr Friedrich Meichßner, Albert-Schweitzer-Straße 9, 76870 Kandel, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 3500161314. Das Sparbuch lautet auf: Herr Friedrich Meichßner, Albert-Schweitzer-Straße 9, 76870 Kandel.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 21. Juni 2024** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Landau, den 19. März 2024

- 1 II 15/24 - Das Amtsgericht

1321.

Frau Sybilla Ruth, Wegelnburgstraße 2, 76887 Bad Bergzabern, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Sparbücher der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 3726628120 und 3700556032. Die Sparbücher lauten auf: Frau Sybilla Ruth, Wegelnburgstraße 2, 76887 Bad Bergzabern.

Der Inhaber der Sparbücher wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 21. Juni 2024** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Sparbücher erfolgen wird.

Landau, den 21. März 2024

- 1 II 16/24 - Das Amtsgericht

1322.

Herr Richard Trauth, Bahnhofstraße 12a, 76764 Rheinzabern, und Frau Heidrun Trauth, Bahnhofstraße 12a, 76764 Rheinzabern, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 3000440390. Das Sparbuch lautet auf: Herr Richard Trauth und Frau Heidrun Trauth, Bahnhofstraße 12a, 76764 Rheinzabern.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 21. Juni 2024** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Landau, den 19. März 2024

- 1 II 18/24 - Das Amtsgericht

1323.

Frau Wilma Meister, Karl-Dillinger-Straße 6, 67071 Ludwigshafen am Rhein, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen Gemarkung Mundenheim Blatt 8224 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 69.500,- DM. Eingetragener Berechtigter: BHW-Bausparkasse Beamtenheimstättenwerk gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 19. Juni 2024** vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Ludwigshafen, den 19. Februar 2024

- 2 II 52/23 - Das Amtsgericht

1324.

Frau Stephanie Lähr, Bismarckstraße 59, 67059 Ludwigshafen am Rhein, hat den An-

trag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen Gemarkung Ludwigshafen Blatt 2466 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 3000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige GmbH, Ludwigshafen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. Juni 2024** vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Ludwigshafen, den 28. Februar 2024

- 2 II 1/24 - Das Amtsgericht

1325.

Herr Georg Brand, Lerchenweg 7, 56729 Nachtseim, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Mayen Gemarkung Nachtseim Blatt 769. Bezeichnung: Holzung, Unter der großen Hecke. Miteigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Georg Friedrich Brand, Lerchenweg 7, 56729 Nachtseim, Anna Katharina Schumacher geb. Thome, zu Nachtseim, Katharina Schumacher geb. Gerharz zu Brück bei Kelberg.

Der im Grundbuch eingetragene Miteigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 23. Juni 2024** vor dem Amtsgericht Mayen anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Mayen, den 19. März 2024

- 2 II 8/23 - Das Amtsgericht

1326.

Herr Günter Weiler, Vor den Höfen 12, 32351 Stemwede-Drohne, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Ettringen Blatt 1459 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Hypothek zu 120.000,- DM mit 5,5 % Zinsen einschließlich 0,5 % Verwaltungskosten jährlich, u. U. Säumniszuschlag bis zu 1 % im Jahr sowie 2 % Nebenleistungen einmalig. Eingetragener Berechtigter: Nürnberger Lebensversicherung AG, Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. Juni 2024** vor dem Amtsgericht Mayen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Mayen, den 15. März 2024

- 2 II 33/23 - Das Amtsgericht

1327.

Frau Margret Teipel, Eifelstraße 23, 56294 Münstermaifeld, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Metternich (Eifel) Blatt 1450 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Margret Teipel, Eifelstraße 23, 56294 Münstermaifeld.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 19. Juni 2024** vor dem Amtsgericht Mayen anzumelden und die Urkunde vorzu-

legen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Mayen, den 18. März 2024

- 2 II 1/24 -

Das Amtsgericht

1328.

Frau Sophie Altvater, Schloßbergstraße 2, 67808 Bayerfeld-Steckweiler, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Donnersberg, Sparbuchnummer 380007435, ausgestellt für das Konto 380007435. Das Sparbuch lautet auf: Frau Sophie Altvater, Schloßbergstraße 2, 67808 Bayerfeld-Steckweiler.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 18. Juli 2024** vor dem Amtsgericht Rockenhausen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen wird. Zugleich wird verboten, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken.

Rockenhausen, den 18. März 2024

- 3 II 4/24 -

Das Amtsgericht

1329.

Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße 1, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Wassenach Blatt 2053 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 9203,25 EUR mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Spar- und Darlehenskasse Eich eGmbH in Eich, außerhalb des Grundbuchs abgetreten an: Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße 1, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. Juli 2024** vor dem Amtsgericht Sinzig anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Sinzig, den 20. März 2024

- 5b II 3/24 -

Das Amtsgericht

1330.

Die Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße 1, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Remagen Blatt 5345 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 480.000,- DM mit 14 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße 1, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 8. Juli 2024** vor dem Amtsgericht Sinzig anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Sinzig, den 6. März 2024

- 5b II 4/24 -

Das Amtsgericht

1331.

Frau Anna Kraus, Krechelheimer Straße 38, 53489 Sinzig, vertreten durch den Bevollmächtigten Herrn Johannes Dietmar Kraus, und Herr Tobias Benedikt Kraus, Bachstraße 14, 53489 Sinzig, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden ge-

kommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Westum Blatt 3439 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 39.600,- DM mit 14 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, GmbH in Hameln, jetzt: BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft, Hameln. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Westum Blatt 3616 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 39.600,- DM mit 14 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, GmbH in Hameln, jetzt: BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft, Hameln.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 8. Juli 2024** vor dem Amtsgericht Sinzig anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Sinzig, den 6. März 2024

- 5b II 7/24 -

Das Amtsgericht

1332.

Finanzamt Bitburg-Prüm, Kölner Straße 20, 54634 Bitburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3161841 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Zewen Blatt 3691 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 6000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Herbert Gries. Dieser ist beerbt worden vom Land Rheinland-Pfalz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. Mai 2024** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Trier, den 23. März 2024

- 50A II 33/23 -

Das Amtsgericht

1333.

Herr Peter Heinrich Orth, Herr Michael Heinrich Orth und Frau Katharina Elfriede Kley haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich hierbei um: I. Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 019184 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Ehrang Blatt 6086 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 10.225,84 EUR mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Stadtparkasse Trier, Trier (Rechtsnachfolgerin: Sparkasse Trier, Trier). II. Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 041500 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Ehrang Blatt 6086 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 2045,17 EUR mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Stadtparkasse Trier, Trier (Rechtsnachfolgerin: Sparkasse Trier, Trier). III. Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 137246 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Ehrang Blatt 6086 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 64.422,78 EUR mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Stadtparkasse Trier, Trier (Rechtsnachfolgerin: Sparkasse Trier, Trier).

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. Juni 2024** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunden vorzulegen,

da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Trier, den 22. März 2024

- 50A II 77/23 -

Das Amtsgericht

1334.

Herr Gerd Brosowski, Erlenweg 4, 53545 Linz am Rhein, und Herr Jürgen Brosowski, Im Küppersfeld 5, 40667 Meerbusch, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Sankt Matthias Blatt 4933 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 29.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Trier, 54292 Trier. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 151321 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Sankt Matthias Blatt 4933 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 6000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Trier, 54292 Trier.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. Juli 2024** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Trier, den 23. März 2024

- 50A II 102/23 -

Das Amtsgericht

1335.

Herr Karl-Josef Wagner, Sarrebourgstraße 6, 54439 Saarburg, hat als Testamentsvollstrecker über den Nachlass des eingetragenen Kontoinhabers Herrn Peter Lamberti (Az. Amtsgericht Trier 26 b VI 809/23) den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier, ausgestellt für das Konto 364504563. Das Sparbuch lautet auf: Herr Peter Lamberti, St.-Helena-Straße 107, 54294 Trier.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 19. Juli 2024** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen wird.

Trier, den 19. März 2024

- 50A II 13/24 -

Das Amtsgericht

1336.

Frau Wiltrud Wengenroth, Bernhardstraße 21, 54295 Trier, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier, ausgestellt für das Konto 402024384. Das Sparbuch lautet auf: Frau Wiltrud Wengenroth, Bernhardstraße 21, 54295 Trier.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 19. Juli 2024** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen wird.

Trier, den 19. März 2024

- 50B II 19/24 -

Das Amtsgericht

